

Öffentliche Bekanntmachung vom 27.02.2020

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)
Landkreis Heilbronn

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäß dem Landes- verwaltungsverfahrensgesetz

Das Landratsamt Heilbronn - Flurbereinigungsamt gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und von § 25 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen) öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 27.02.2020) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG und weiterer entscheidungserheblicher Berichte) einen Monat lang ab Donnerstag, den 05.03.2020 in der **Stadtverwaltung Eppingen, Marktplatz 1, 75031 Eppingen, Raum 207** während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

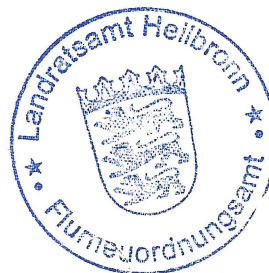
Am Montag, den 09.03.2020 sowie am Dienstag, den 31.03.2020 ist ein Beauftragter des Landratsamts Heilbronn - Flurbereinigungsamt im Rathaus Eppingen (Zimmer 008, Erdgeschoss, Eingang Baurechtsamt) jeweils von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3925) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben beim Landratsamtes Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Sitz: Heilbronn umwelterhebliche Anregungen und Bedenken sowie sonstige maßnahmenbezogene Hinweise vorgebracht werden. Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.


Drotleff
Amtsleiter

D.S.



Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)
Landkreis Heilbronn

Erläuterungsbericht -*Entwurf*-

zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)



Stand: UVP – 27.02.2020

Landratsamt Heilbronn
- Flurneuordnungsamt -

Inhaltsverzeichnis:

1	DAS FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN EPPINGEN/GEMMINGEN (ELSENZAUEN)	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Lage des Gebietes	4
1.3	Probleme und Planungsschwerpunkte	4
1.4	Ziele	5
2	ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN	6
2.1	Raumbezogene Planungen	6
2.1.1	Regionalplan 2020	6
2.1.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	6
2.1.3	Allgemeine Leitsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge	7
2.1.4	Vorplanung nach § 38 FlurbG	7
2.2	Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte	7
2.2.1	Schutzgebiete nach Wasserrecht	7
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet	8
2.2.3	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG	8
2.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope	8
2.2.5	FFH-Lebensraumtypen	9
2.2.6	Generalwildwegeplan	9
2.2.7	Landesweiter Biotopverbund	10
2.2.8	Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG	10
2.2.9	Militärische Schutzbereiche	10
2.3	Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)	11
2.3.1	Straßen	11
2.3.2	Gewässer	11
2.3.3	Leitungen	12
2.3.4	Sonstige Einrichtungen	12
2.4	Das Flurbereinigungsgebiet	12
2.4.1	Topographie	12
2.4.2	Klima und Wasserhaushalt	13
2.4.3	Geologie und Boden	13
2.4.4	Bodennutzung	14
3	DIE PLANUNG FÜR DAS FLURBEREINIGUNGSGEBIET	15
3.1	Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	15
3.2	Wege	15
3.2.1	Wegplanung	15
3.2.2	Bauweise der Wege	17
3.2.3	Einmündungen von Wegen in klassifizierte Straßen	17
3.2.4	Eigentum und Unterhaltung der Wege	17
3.2.5	Rekultivierung von Wegen	17
3.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	18
3.4	Geländegestaltung -Entfällt-	18
3.5	Schutz und Verbesserung des Bodens	18
3.6	Landschaftspflege	18
3.6.1	Beschreibung des Bestandes des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes	18
3.6.2	Aussagen zur landschaftspflegerischen Planungen	21
3.7	Freizeit und Erholung	22

3.8	Grünlandbilanzierung	22
3.9	Bauzeitenplanung	22
4	ERLÄUTERUNG VON EINZELMASSNAHMEN -ENTFÄLLT-.....	22
5	ORTSGESTALTUNG -ENTFÄLLT-	22
6	EINGRIFF / AUSGLEICH	23
6.1	Zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes (Eingriffe)	23
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe.....	24
6.3	Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25
6.4	Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura-2000-Gebieten	26
6.5	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	26
6.6	Ökologischer Mehrwert	26
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG NACH § 44 BNATSCHG.....	27
7.1	Vögel.....	27
7.1.1	Bestandssituation	27
7.1.2	Bewertung der Vorhabenswirkung	28
7.1.3	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	28
7.1.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	29
7.1.5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung.....	29
7.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
7.3	Monitoring und Risikomanagement.....	29
8	NATURA 2000	30
9	UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	30
9.1	Gemeinschaftliche Anlagen	30
9.2	Umweltauswirkungen	30
9.3	Maßnahmen anderer Träger	32
9.4	Planungsalternativen.....	32
9.5	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	32
9.6	Beteiligung der Öffentlichkeit	33
10	ANHANG.....	33
1.	Eingriffsausgleichs-Bilanzierung	33
2.	Ökologischer Mehrwert	33
3.	Pflegeplan zur Genehmigung des Wege- und Gewässerplans.....	33
4.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 BNatschG 2019.....	33

1 DAS FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN EPPINGEN/GEMMINGEN (Elsenzaunen)

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurneuordnungsverfahren Eppingen/Gemmingen (Elsenzaunen) wurde mit Beschluss vom 07.12.2016 durch das Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt – nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet. Das Verfahren wird vom Landratsamt Heilbronn als untere Flurbereinigungsbehörde bearbeitet.

1.2 Lage des Gebietes

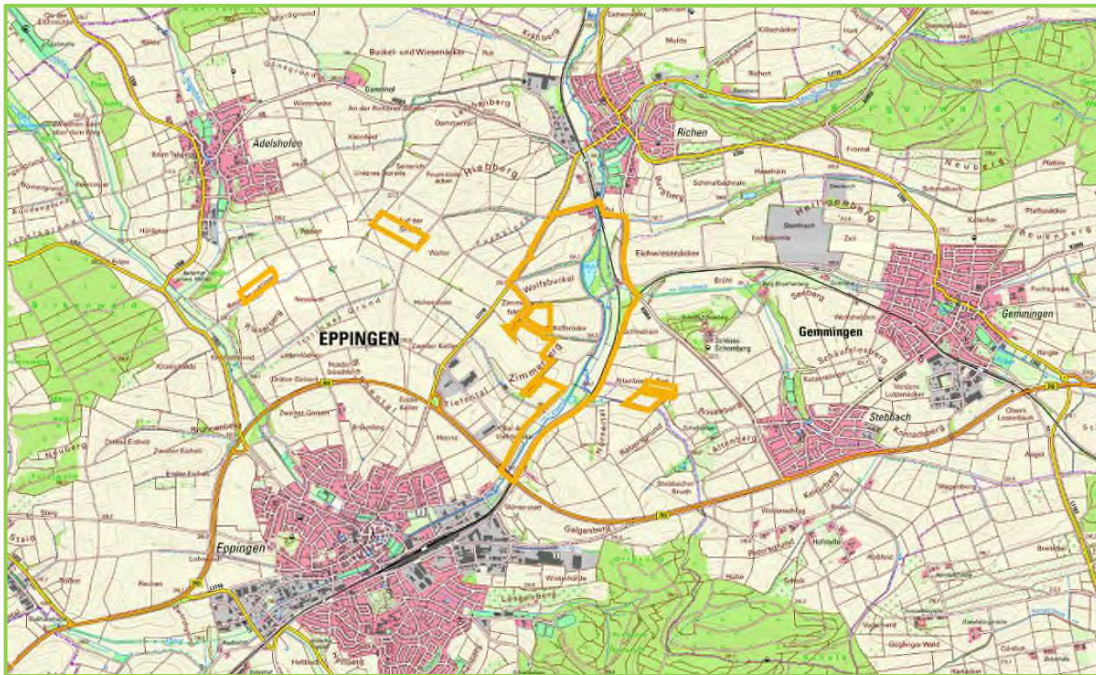


Abb. 1: Lage des Verfahrensgebiets

Das Verfahrensgebiet hat eine Gesamtfläche von 130 ha und liegt im westlichen Teil des Landkreises Heilbronn. Es umfasst das Elsenztal zwischen der Stadt Eppingen im Süden und dem Ortsteil Richen im Norden sowie die westlich angrenzenden Ackerflächen. Das Flurbereinigungsgebiet beinhaltet von der Stadt Eppingen, Gemarkung Eppingen, Teile der Gewanne 'Fläschle', 'Mühlgrund', 'Großer Brunnen' und 'Baumannsklinge'. Von der Stadt Eppingen, Gemarkung Richen, umfasst es Teile der Gewanne 'Schafbrücke', 'Wolfsbuckel', 'Untere Elsenz', 'Au', 'Elsenz', 'Eppinger Fußpfad' und 'Auf der Straße'. Von der Gemeinde Gemmingen, Gemarkung Stebbach, umfasst es Teile der Gewanne 'Altenbieder See', 'Edelmann', 'Eichwiesenacker' und 'Obere Elsenz'.

1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Im Verfahrensgebiet wurden bereits mehrere Flurbereinigungsverfahren (Eppingen-Richen, Eppingen (B293), Eppingen-Adelshofen und Stebbach) durchgeführt, die alle mittlerweile abgeschlossen sind. Das Verfahrensgebiet ist daher größtenteils neu geordnet und die Grundstücke sind erschlossen. Das Wegenetz ist gut ausgebaut.

Agrarstrukturelle Ziele können im Unternehmensverfahren nur sehr begrenzt umgesetzt werden, daher wird die möglichst weitgehende Vermeidung landeskultureller Schäden, die durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens entstehen, angestrebt.

1.4 Ziele

Ziel des Verfahrens ist es, in einer Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 die für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens HRB E 75 benötigten Flächen bereitzustellen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Überführung der Elsenzaue in öffentliches Eigentum durch Tausch der Privatflächen, damit auf diesen Flächen die vorliegenden Renaturierungsplanungen und die Hochwasserkonzeption für das Hochwasserrückhaltebecken umgesetzt werden können.

Weiter soll eine Neuordnung der Eigentumsflächen in den angrenzenden Gewannen, soweit dies im Zuge der Bodenordnung für die Renaturierungsplanungen und die Hochwasserkonzeption notwendig wird, durchgeführt werden.

Im HQ100-Bereich sollen Überflutungsdienstbarkeiten begründet werden.

Weiter sollen durch die Flurbereinigung landeskulturelle Schäden minimiert und vorhandene Nutzungskonflikte, die durch den Bau des Rückhaltebeckens entstehen, entflochten werden.

Darüber hinaus soll der Hauptwirtschaftsweg entlang der Elsenz, der auch Teil des überregional bedeutsamen Elsenztalradwegs ist, modernisiert und aus dem zukünftigen Einstaubereich des geplanten Rückhaltebeckens HRB E 75 verlegt werden, damit der Weg den Anforderungen an ein modernes zukunftsfähiges und multifunktionales Wegenetz gewachsen ist und jederzeit befahren werden kann.

In diesem Zusammenhang kann die Ausweisung eines rd. 10 m breiten Gewässerrandstreifens zwischen dem verlegten Weg und der Elsenz erfolgen. Ein Teil dieses neuen Gewässerrandstreifens soll zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes herangezogen werden.

2 ALLGEMEINE PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Raumbezogene Planungen

2.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Der Regionalplan beinhaltet folgende Planungen:

Unter Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeiten und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Unter Plansatz 3.2.6.1 sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regionalen bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt bleiben.

Unter Plansatz 3.4.1 Abs. 5 (Z) ist zu berücksichtigen, dass in den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz den Belangen der Hochwasserrückhaltung bei der Abwägung der mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Die Bebauung und andere die Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen grundsätzlich unterbleiben.

Durch die Verwirklichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens können die Vorgaben des Regionalplanes unterstützt werden.

2.1.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan umfasst die gesamte Gemarkung der Stadt Eppingen sowie der Gemeinden Gemmingen und Ittlingen als Teil der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen. Er wurde am 28.06.2007 genehmigt und befindet sich gerade in der 3. Gesamtfortschreibung mit der 12. Änderung. Für das Verfahrensgebiet sind insbesondere Flächen für Landwirtschaft und Grünflächen ausgewiesen.

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet wird durch die Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht beeinträchtigt. Durch die Verlegung des Hauptwirtschaftswegs zwischen Eppingen und Richen kann sogar zusätzlicher Stauraum für die Elsenzauen geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan sind potenzielle Ökokontoflächen im Bereich der Elsenzauen dargestellt. Durch die geplante Überführung der Elsenzaue in öffentliches Eigentum, indem Privatflächen mit Flächen der öffentlichen Hand getauscht werden, kann das Flurbereinigungsverfahren wirkungsvoll zur Umsetzung der kommunalen Renaturierungsplanung und der Schaffung von Ökopunkten beitragen.

Im Flächennutzungsplan wird auf dem Flurstück 5209/1, Gemarkung Stebbach, eine Sonderbaufläche „Hundeausbildungsplatz“ ausgewiesen. Diese Fläche wird durch das Flurbereinigungsverfahren nicht beeinträchtigt.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan hat lediglich vorschlagenden Charakter. Erst durch Übernahme von Elementen in den Flächennutzungsplan erhalten diese Rechtswirkung.

Der Landschaftspflegerische Maßnahmenplan des Landschaftsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen beinhaltet folgende Maßnahmen im Verfahrensgebiet:

Im Maßnahmenpool 1 werden die bereits oben beschriebenen potenziellen Ökokontoflächen im Bereich der Elsenzauen, welche in den Flächennutzungsplan übernommen worden sind, mit der Zielsetzung einer ökologischen Aufwertung aufgeführt.

Weiter werden im Maßnahmenpool 3 sog. „Erlebnislinien Landschaft“ als Vorschläge zu Maßnahmen im Außenbereich mit der Zielsetzung einer landschaftsgestalterischen Bestandssicherung und Entwicklung aufgeführt.

Es liegen innerhalb des Verfahrensgebiets keine Bebauungspläne vor.

2.1.3 Allgemeine Leitsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge

Nach Ziffer 2.6.1 der VwV Flurneuordnung und Naturschutz sind vor der Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens allgemeine Leitsätze über die zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge aufzustellen.

Bei dem am 15.09.2015 durchgeführten Termin wurden folgende landschaftsgestaltende und ökologisch bedeutsame Leitsätze festgelegt, die bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes, soweit als möglich, berücksichtigt werden:

Da innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens außer den mit dem Bau des Rückhaltebeckens verbundenen Baumaßnahmen keine weiteren Maßnahmen geplant sind, kann auf weitergehende allgemeine Leitsätze verzichtet werden.

Die im Rahmen der naturschutzfachlichen Begleitplanung zum Rückhaltebecken durchgeführten Untersuchungen sind Planungsgrundlage in dieser Flurbereinigung, wenn es zu eigenen Baumaßnahmen innerhalb des geplanten Flurbereinigungsverfahrens kommen würde.

Dann wäre ein ökologischer Mehrwert zu generieren.

Die Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplanes für das Rückhaltebecken nach näherer Maßgabe der Planfeststellung sowie die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Planung des Rückhaltebeckens durchgeführten Untersuchungen werden nach derzeitigem Stand auch außerhalb des geplanten Flurneuordnungsgebiets vom Zweckverband Hochwasserschutz Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach umgesetzt.

Bei der Aufstellung der Leitsätze wurden bereits die diesbezüglichen Modalitäten besprochen, wie mit einer eigenen Baumaßnahme im Flurbereinigungsverfahren umzugehen ist. Als eine solche Baumaßnahme ist die Modernisierung und Verlegung des Hauptwirtschaftswegs aus dem zukünftigen Einstaubereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens HRB E 75 heraus zu betrachten. Demzufolge ist ein ökologischer Mehrwert zu erzielen.

2.1.4 Vorplanung nach § 38 FlurbG

In der Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurden die folgenden Untersuchungen durchgeführt.

Agrarstrukturelle Vorplanung nach § 38 FlurbG

Die agrarstrukturelle Vorplanung wurde vom Landratsamt Heilbronn, Landwirtschaftsamt, erstellt. Die im Rahmen des Verfahrens geplante Renaturierung der Elsenz wird aus agrarstruktureller Sicht begrüßt. Sie ermöglicht der Stadt Eppingen mittelfristig die geplanten Baumaßnahmen über diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die untere Landwirtschaftsbehörde favorisiert daher neben der Entsiegelung von bebauten Flächen, der Umsetzung von produktionsintegrierten Ausgleichsmaßnahmen und der Verbesserung bestehender FFH-Gebiete ausdrücklich Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Bei einer Teilverlegung des westlich der Elsenz verlaufenden Weges soll wertvolle Vorrangflur nur in absolut notwendigem Umfang verbraucht werden. Die Böden der Vorrangflur sollen grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung erhalten bleiben.

Nach Eintrag der Maßnahme in das Ökokonto der Stadt Eppingen soll nach Ansicht der unteren Landwirtschaftsbehörde geprüft werden, ob die raumbedeutsamen Maßnahmen auch für einen übergemeindlichen Ausgleich herangezogen werden können.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

2.2.1 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Der nördliche Teil des Verfahrensgebiets liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Zweckverband WVG Oberes Elsenztal“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 30.09.1986.

Das im westlichen Verfahrensgebiet liegende Flurstück 32343, Gemarkung Eppingen liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Eppingen (BBR Kleinallmend, Brunnenbruch und Bräunling)“, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 25.11.1985.

Die unmittelbare Umgebung der Elsenzaue ist Teil des durch Rechtsverordnung des Landratsamts Heilbronn vom 06.02.1987 festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Elsenz“.

Die Abgrenzung der Schutzgebiete nach Wasserrecht sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet

Das Verfahrensgebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets.

2.2.3 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG

Das Verfahrensgebiet liegt nicht innerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten noch grenzt es an solche an. Das nächstgelegene Schutzgebiet dieser Kategorie ist das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“. Es liegt über 1 km weiter südöstlich auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße B 293. Im Zuge des weiteren Verfahrens besteht daher auch keine Notwendigkeit zu einer Untersuchung der FFH-Verträglichkeit, da Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können.

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Naturdenkmäler oder Naturschutzgebiete. Es liegt auch nicht innerhalb eines Naturparks.

2.2.4 Gesetzlich geschützte Biotop

Innerhalb des Verfahrensgebiets befinden sich 21 nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Dabei handelt es sich überwiegend um Feuchtbiotop innerhalb der Elsenzaue sowie um Feldhecken in der westlich angrenzenden Ackerlage.

Am östlichen Rand des Verfahrensgebiets, ebenfalls in der Elsenzaue, liegt das nach § 30a LWaldG geschützte Waldbiotop „Mathildenwäldchen W Gemmingen“.

Die Biotop sind ebenfalls nachrichtlich in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

Tabelle 1: Gesetzlich geschützte Biotop

Biotop Nr.	Name	Beschreibung
6819-125-0368	Feldhecke am 'Wolfsgraben'	Mehrteilige gepflanzte Feldhecke.
6819-125-0370	Feldhecke am 'Wolfsbuckel' I	Gepflanzte Feldhecke.
6819-125-0371	Feldhecke am 'Wolfsbuckel' II	Gepflanzte Feldhecke.
6819-125-0372	Feldhecke am 'Wolfsbuckel' III	Mehrteilige gepflanzte Feldhecke.
6819-125-0373	Feldhecke an der 'Schafbrücke'	Zweiteilige gepflanzte Feldhecke.
6819-125-0374	Naturnaher Abschnitt der Elsenz S Richen	Naturnaher Gewässerabschnitt mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen.
6819-125-0375	Feuchtgebiet 'Stebbacher Wiesen'	renaturierte Flussaue mit Auengewässer, Auenwald, Röhrichten und Hochstaudenfluren.
6819-125-0376	Hochstaudenflur in den 'Stebbacher Wiesen'	Hochstaudenflur u.a. mit Teichschachtelhalm und Großseggenried entlang eines Grabens in der Elsenzaue.
6819-125-0378	Schilfröhrichte in den 'Stebbacher Wiesen'	zweiteiliges Landschilfröhricht auf ehemaliger Nasswiese.
6819-125-0379	Auwaldstreifen an der Elsenz 'In der Aue'	schmaler gewässerbegleitender Auwaldstreifen an einem Entwässerungsgraben in der Elsenzaue südlich von Richen.
6819-125-0385	Schilfröhricht 'Großer Brunnen'	Uferröhricht aus Schilf im ehemaligen Mündungsbereich des Altenbieder Bach.

6819-125-0386	Tümpel 'Großer Brunnen'	Künstlich gegrabener Auentümpel mit kleiner Insel und umgebenden Gehölzen.
6819-125-0387	Quellbach 'Großer Brunnen'	Tümpelquelle und kurzer Quellbach in der Elsenzaue. Bewachsen mit Hochstauden.
6819-125-0388	Auwaldstreifen an der Elsenz N Eppingen	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen an einem mäßig begradigten Abschnitt der Elsenz.
6819-125-0650	Feldgehölz N Haltepunkt Stebbach	Feldgehölz aus Bäumen und Sträuchern auf einer Böschung an der Bahnlinie.
6819-125-0651	Feldhecke N Haltepunkt Stebbach	Feldhecke auf einer Böschung an der Bahnlinie.
6819-125-0652	Schilfröhricht 'Obere Elsenz'	Uferröhricht aus Schilf an einem Bahnseitengraben.
6819-125-0653	Feldhecke 'Obere Elsenz'	Zweiteilige Feldhecke an der Bahnböschung.
6819-125-0654	Auwaldstreifen an der Elsenz zwischen Eppingen und Richen	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen aus Erle, Esche und Baumweiden, an einem begradigten Teilstück der Elsenz.
6819-125-0657	Feuchtgebiet N 'Schindrain'	Feuchtgebietskomplex aus Feldhecken, Auengebüsch und Hochstaudenfluren in der ehemaligen Staudbachaue.
6819-125-0693	Rohrglanzgras-Röhricht W 'Schanz'	Bachröhricht überwiegend aus Rohrglanzgras, entlang des Flutgrabens in der Elsenzaue.
6819-125-6160	Mathildenwäldchen W Gemmingen	Feldgehölz, überwiegend aus Robinie in der Elsenzaue.

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung finden randlich Eingriffe in die zwei gesetzlich geschützten Biotope „Feldhecke an der 'Schafbrücke'“ und „Feldhecke am 'Wolfsbuckel' III“ statt. Der Eingriff wird in Kapitel 6.1 genauer beschrieben. Die anderen oben aufgeführten Biotope werden nicht tangiert. Weitere Biotope grenzen an das Verfahrensgebiet an, sind jedoch von den Planungen oder Regelung der Flurbereinigung ebenfalls nicht betroffen.

2.2.5 FFH-Lebensraumtypen

FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) sind durch § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz (USchadG) vor einer Schädigung durch Vorhaben wie der Flurneuordnung auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt.

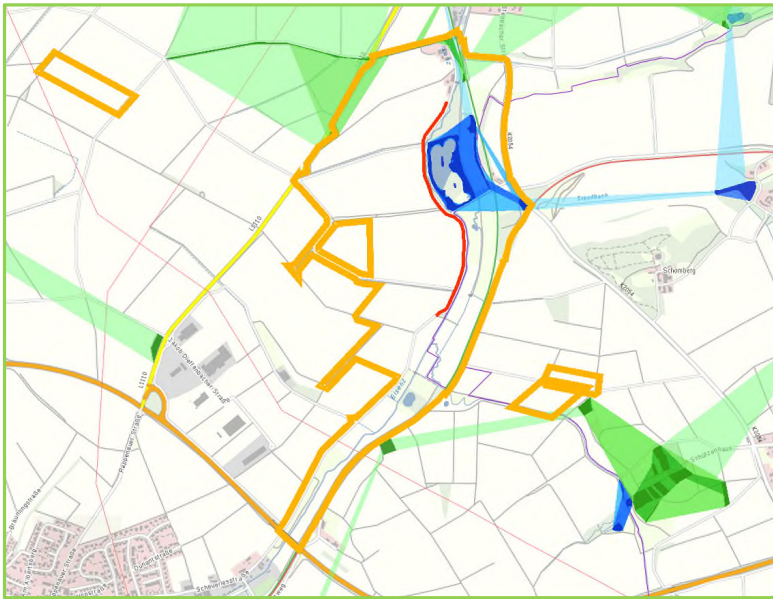
Im Jahr 2019 wurde der Eingriffsbereich der Flurbereinigung durch den Landespfleger der uFB auf Vorkommen von Biotoptypen hin untersucht, die auch als FFH-LRT kartiert werden können. In diesem Bereich sind solche Biotoptypen nicht vorhanden, da vom Eingriff überwiegend Ackerflächen sowie punktuell Feldhecken betroffen sind.

In der Elsenzaue ist mit den FFH-LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ sowie LRT 91E0 „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“ zu rechnen. Diese liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs der Flurbereinigung und wurden daher nicht kartiert.

2.2.6 Generalwildwegeplan

Das Verfahrensgebiet tangiert keine Wildtierkorridore des Generalwildwegeplanes. Hieraus ergeben sich folglich auch keine Planungshinweise, die zu beachten sind.

2.2.7 Landesweiter Biotopverbund



Im Verfahrensgebiet ist hauptsächlich der Biotopverbund feuchter Standorte (Blau-töne) relevant. als Kernbereich ist hier ein Teil der Elsenzaue um das Feuchtgebiet „Stebbacher Wiesen“ definiert.

Wie aus der nebenstehenden Abbildung er-sichtlich, wirken die geplanten Baumaß-nahmen (in Rot dargestellt) nicht negativ auf den Biotopverbund. Der Biotopverbund feuchter Standorte wird vielmehr durch die Ausgleichsmaßnahmen und die Umsetzung des ökologischen Mehrwerts gestärkt.

Abb. 2: Gebietsauswertung landesweiter Biotopverbund

2.2.8 Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG

Im Flurbereinigungsgebiet sind nach Auskunft des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmal-pflege, folgende Kulturdenkmale vorhanden:

Eppingen, KD Nr. 9, Gewinn Fläschle/Breitensteg/Scheuer: ausgedehnte Siedlungsstellen verschiedener jungsteinzeitlicher Kulturen und der späten Bronzezeit.

Eppingen, KD Nr. 2M, Gewinn Mühlgrund: mittelalterliche/frühneuzeitliche Wüstung.

Richen, KD Nr. 1, Gewinn Schafbrücke: Siedlung der Jungsteinzeit.

Richen, L6918/ 194-01 und 02, Gewinn Wolfsbuckel und Eppinger Fußpfad: vorgeschichtliche Siedlungsbefunde in Luftbildern (punktuelle Fundstellen).

Stebbach, KD Nr. 2, Gewinn Eichwiesenäcker: Siedlung der späten Bronzezeit.

Stebbach, KD Nr. 1, Gewinn Hinterer Hohenstein, Schanz: Bodenmerkmale in Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde bzw. mögliche Grabhügel hin.

Die Lage und Abgrenzung der Kulturdenkmale sind in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt.

Die Kulturdenkmäler Richen, KD Nr. 1 sowie Richen, L6918/ 194-01 und 02 liegen nur peripher im Eingriffs-bereich. Nach Absprache mit dem Landesdenkmalamt ist eher nicht mit Funden zu rechnen. Bei zufälligen Funden von Kulturdenkmalen sind die Regelungen nach § 20 DSchG zu beachten (siehe auch Kapitel 9.2 Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter).

2.2.9 Militärische Schutzbereiche

Militärische Schutzbereiche sind im Verfahren keine zu berücksichtigen.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

2.3.1 Straßen

Südlich des Verfahrensgebiets verläuft die Bundesstraße B 293, die Bretten mit Heilbronn verbindet. Am östlichen Rand des Verfahrensgebiets verläuft die Kreisstraße K 2054, die von der B 293 nach Richen führt. Am westlichen Rand verläuft die Landesstraße L 1110 als Verbindung zwischen Eppingen und Richen.

2.3.2 Gewässer

Im Verfahrensgebiet liegen mehrere Fließgewässer 2. Ordnung, nur temporär wasserführende Gräben und mehrere Stillgewässer. Sie werden in der Wege- und Gewässerkarte entsprechend dargestellt.

Fließgewässer 2. Ordnung

Das wichtigste Gewässer 2. Ordnung ist die Elsenz, die das Verfahrensgebiet aus südlicher Richtung kommend nach Norden hin, durchfließt. Es handelt sich dabei um einen karbonatischen d.h. kalkführenden, fein- bis grobmaterialführenden Mittelgebirgsfluss des Keupers, der in rd. 12 km Entfernung bei der Ortschaft Elsenz entspringt und nach einer Gesamtlaufstrecke von rd. 53 km bei Neckargemünd in den Neckar mündet. Der Lauf der Elsenz ist im Verfahrensgebiet überwiegend begradigt und unterschiedlich stark verändert. Auf ihrem gesamten Verlauf durch das Gebiet wird sie von einem Auwaldstreifen begleitet. Nach Osten hin grenzt die eigentliche Elsenzaue an, die sich durch zahlreiche Feuchtbiopte und Grünland auszeichnet. Nur ein geringer Anteil der Flächen wird noch ackerbaulich genutzt, was an der starken Vernässung im Gebiet liegen dürfte. Nach Westen hin begleitet ein befestigter Weg in geringem Abstand den Bach. Daran schließen intensiv genutzte Ackerflächen an. Laut Gewässerstrukturkartierung¹ ist der Lauf der Elsenz im südlichen Bereich überwiegend sehr stark verändert (Stufe 6). Eine Ausnahme bildet ein rd. 300 m langer renaturierter Abschnitt, der als deutlich verändert (Stufe 4) eingestuft wird. Rd. 250 m südlich der Brücke über die Elsenz auf Höhe von Gemmingen beginnt der nördliche Teilabschnitt, der überwiegend als stark verändert (Stufe 5) bis deutlich verändert (Stufe 4) und damit etwas naturnäher eingestuft wird. Trotz dieser deutlichen Strukturdefizite ist die Elsenz stellenweise als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (siehe Kapitel 2.2.4).

Parallel zur Elsenz, rd. 60 m weiter östlich, etwa im Zentrum der Elsenzaue verläuft der Flutgraben. Das vermutlich künstliche Fließgewässer hat einen völlig geraden Lauf und ist mit einem, teilweise verlandeten Trapezprofil ausgestattet. Kleinere Teilabschnitte des Flutgrabens sind renaturiert und haben einen mäandrierenden Lauf erhalten. Der Flutgraben ist dauerhaft wasserführend.

Das größte Nebengewässer der Elsenz im Gebiet ist der Staubbach. Er fließt aus östlicher Richtung her von Gemmingen kommend auf einer Länge von rd. 300 m durch das Gebiet und mündet schließlich in die Elsenz. Auch der Lauf des Staubbachs ist im Gebiet von der Strukturgütekartierung erfasst und wird mit stark verändert (Stufe 5) bis sehr stark verändert (Stufe 7) angegeben. Der Staubbach ist dauerhaft wasserführend.

Ein weiteres kleineres Nebengewässer, der Altenbieder Bach kommt wie der Staubbach aus östlicher Richtung und mündet nach rd. 260 m in einem renaturierten Teilstück der Elsenz.

Die weiteren Gewässer 2. Ordnung im Verfahrensgebiet sind drei nur temporär wasserführende Gräben. Der Wolfsgaben, der Wassergraben Gänsbuckel sowie der Tiefentalgraben entwässern die Ackerflächen westlich der Elsenz. Sie sind völlig naturfern ausgebaut, haben ein regelmäßiges Trapezprofil und einen völlig geraden Lauf. In der Umgebung der Gräben liegen ausschließlich Wege und Ackerflächen.

Gräben

Ein weiterer Graben in den Ackerflächen westlich der Elsenz liegt zwischen dem Wolfsgaben und dem Wassergraben Gänsbuckel. Er ist wie die genannten Gewässer 2. Ordnung ausgebaut, jedoch nicht als solches eingestuft.

In der Elsenzaue befinden sich weitere, teilweise verlandete Gräben.

¹ Abruf über den LUBW-Kartendienst am 24.09.2019. Einstufung der Gewässerstruktur anhand einer 7-stufigen Skala.

Stillgewässer

Als Stillgewässer sind mehrere größere künstlich, aber naturnah angelegte Auengewässer vorhanden. Im Süden liegt der Tümpel im Gewann „Großer Brunnen“, der von einer Quellschüttung gespeist wird. Ganz im Norden liegt der ehemalige See „Feuchtgebiet Stebbacher Wiesen“. Er ist inzwischen stark verlandet, da sich neben Schilf zahlreiche Gehölze angesiedelt haben. Zwischen diesen beiden Gewässern liegen im mittleren Abschnitt der Elsenz weitere Tümpel in verschiedenen Verlandungsstadien, die im Rahmen von Gewässerrenaturierungen der Elsenz bzw. des Flutgrabens angelegt wurden.

2.3.3 Leitungen

Im Verfahrensgebiet gibt es folgende Leitungen:

Gashochdruckleitung Kirchartd-Gemmingen-Eppingen

220/380-kV-Hochspannungsfreileitung Rheinau-Hoheneck

20-kV-Mittelspannungsfreileitung Sinsheim-Eppingen

20-kV-Mittelspannungsfreileitung Eppingen-Kirchartd/Gemmingen

Telekommunikationsleitung der Telekom Deutschland AG

Wasserleitung der Stadt Eppingen

Die Leitungen werden bei der Planung berücksichtigt und sind nachrichtlich in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

2.3.4 Sonstige Einrichtungen

Folgende sonstige Einrichtungen werden bei der Planung berücksichtigt:

Im östlichen Teil des Verfahrensgebiets verläuft die Bahnlinie von Eppingen nach Sinsheim-Steinsfurt.

Östlich an die Bahnlinie angrenzend befindet sich eine Hundepension auf dem Flurstück 5239/1, Gemarkung Stebbach, deren Hundeübungsplatz auf Flurstück 5209/1, Gemarkung Stebbach, eingerichtet ist. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche „Hundeausbildungsplatz“ wurde bereits in Kapitel 2.1.2 beschrieben.

Im nördlichen Verfahrensgebiet liegen entlang des Hauptwirtschaftswegs von Eppingen nach Richen auf Gemarkung Richen zwei Aussiedlerhöfe.

Die Stadt Eppingen hat eine Renaturierungsplanung bzw. Ausgleichsflächenkonzeption für den Auebereich der Elsenz zwischen Eppingen und Richen erstellt. In der Elsenzaue sollen gezielte ökologische Aufwertungen durchgeführt werden, um städtebauliche Ausgleichs realisieren bzw. das Ökopunktekonto der Stadt Eppingen füllen zu können.

Geplantes Hochwasserrückhaltebecken HRB E 75 (siehe Kapitel 9.3)

2.4 Das Flurbereinigungsgebiet

2.4.1 Topographie

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Naturraum Kraichgau, genauer in der Landschaft Eppinger Gäu. Das flachgewellte Hügelland ist eine fruchtbare, lössbedeckte Gäulandschaft. Als Nutzung dominiert dementsprechend der Ackerbau. Grünland ist meist nur im Bereich von Talauen und in steilem Gelände vorhanden.

Das Verfahrensgebiet umfasst einen Teil der Elsenzaue, die grob von Südsüdwest nach Nordnordost verläuft. Die westlich angrenzenden Ackerflächen liegen im Hügelland, das durch Mulden, die zur Elsenz hin verlaufen, stark zergliedert ist.

Die Höhenlage des Gebiets bewegt sich zwischen rd. 210 m ü. NHN im Westen auf den Ackerflächen an der westlichen Gebietsgrenze und rd. 185 m ü. NHN am tiefsten Punkt im Elsenztal an der nördlichen Gebietsgrenze. Die Geländeoberfläche ist in der Regel leicht wellig, in bestimmten Bereichen kann die Steigung jedoch bis zu 20 % betragen.

2.4.2 Klima und Wasserhaushalt

Klima

Der Kraichgau ist ein Hügelland mit mildem Obstbauklima. Die Jahresmitteltemperatur ist mit rd. 10 °C recht warm. Dazu kommen regelmäßig hohe Niederschläge mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von rd. 700 mm. Lokalklimatisch ist das Elsenztal als Kaltluftleitbahn ein entscheidender Faktor. Hier kann es zu Nebelbildung und an wenig geneigten Stellen auch zur Bildung von Kaltluftseen kommen.

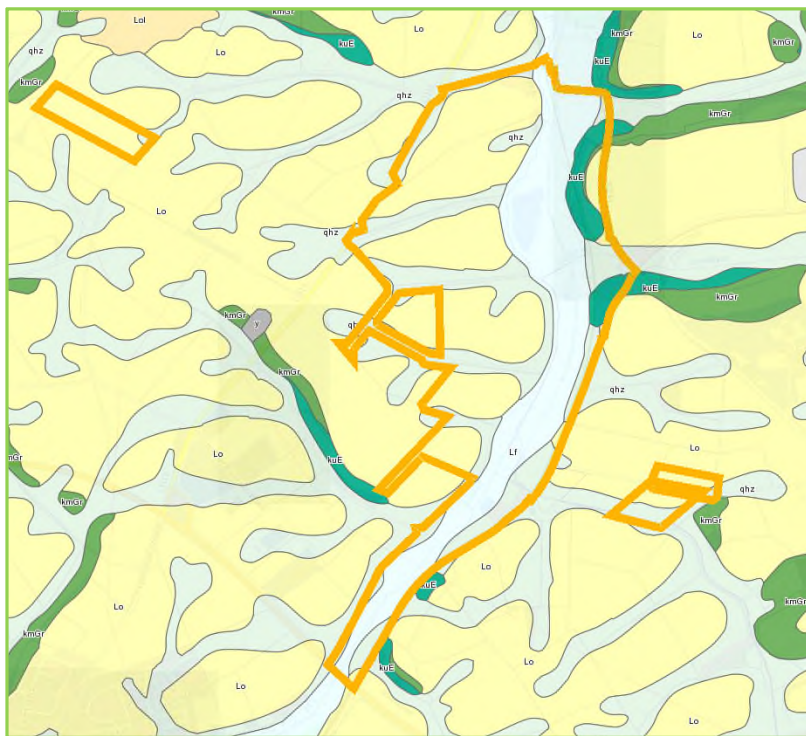
Wasserhaushalt

Der Wasserhaushalt im Gebiet wird einerseits von den vorhandenen Gewässern und den anstehenden geologischen Schichten geprägt. Die anstehenden lössbürtigen Lockergesteinsdecken wirken sehr ausgleichend auf den Wasserhaushalt, da sie aufgrund ihrer Porenstruktur und Tiefgründigkeit anfallende Niederschläge lange zwischenspeichern können. Der Abfluss der Niederschläge erfolgt durch mehrere Gräben, die der Topografie folgend in natürlichen Abflussmulden liegen. Diese führen das überschüssige Oberflächenwasser der Elsenz zu. Durch den Ackerbau ist auch Erosion im Gebiet ein wichtiger Faktor. Wenn Niederschläge auf umgebrochene Äcker fallen, wird Bodenmaterial abgeschwemmt und im Bereich der Abflussmulden oder in der Elsenzaue wieder abgelagert.

2.4.3 Geologie und Boden

Geologie

Das Planungsgebiet befindet sich nach der Geologischen Karte hauptsächlich im Verbreitungsbereich der Erfurt-Formation (kuE, „Lettenkeuper“) und der Grabfeld-Formation (kmGr, „Gipskeuper“). Bei der Erfurt-Formation handelt es sich um eine örtlich schnell wechselnde Folge von Ton-, Schluff- und Sandsteinen mit typischen gelblichen Dolomitsteinbänken. Der angeschnittene untere Teil der Grabfeld-Formation besteht aus Tonsteinen mit Dolomit- und Gipsbänken, teilweise auch Sulfatknollen. Gesteine dieser beiden Formationen stehen aber nur an wenigen Stellen im Gebiet an, da sie überwiegend von jüngeren Lockersedimenten überdeckt werden.



In der Elsenzaue wurden großflächig Auenlehme (Lf) abgelagert. Dabei handelt es sich um schluffige bis tonige Lehme, die bei den regelmäßigen Überschwemmungen der Elsenz abgelagert wurden. Die Schichten sind daher in der Regel recht tiefgründig.

Auf dem westlich angrenzenden Hügelland überdeckt meist Löss (Lo) die anstehenden Gesteinsformationen. Das Material ist schluffig bis leicht sandig. Die Schichten sind daher tiefgründig und haben einen ausgeglichenen Wasserhaushalt, weshalb sie für den Ackerbau bestens geeignet sind.

In den Entwässerungsmulden, die das Hügelland zergliedern, haben sich holozäne Abschwemmmassen (qhz) abgelagert. Dabei handelt es sich um abgeschwemmten Löss und Lösslehm.

Im Verfahrensgebiet sind keine Geotope vorhanden.

Abb. 3: Auszug aus der Geologischen Karte ²

² Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Geologische Karte Maßstab 1:25.000, digitaler Abruf 23.09.2019. Die Verfahrensgebietsgrenze ist in oranger Farbe dargestellt, die Kartiereinheit kuE ist mittelgrün, kmGr in dunkelgrün, Lo in gelb und die Einheit qhz in hellgrau dargestellt.

Boden

Die ausstreichenden Festgesteine und Lockergesteinsdecken entwickeln sich durch Verwitterung zu unterschiedlichen Bodentypen und Bodenarten.

In der Elsenzaue dominieren Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm. Diese Lehmböden sind grundwasser- und überschwemmungsbeeinflusst. Sie sind daher trotz ihrer Tiefgründigkeit oft nicht gut für den Ackerbau geeignet, da häufig wechselfeuchte bis nasse Bedingungen vorherrschen und regelmäßige Überschwemmungen drohen.

Bestens für den Ackerbau geeignet sind jedoch die Parabraunerden, Pararendzinen und Kolluvien, die aus Löss, Keuper-Fließerden und Abschwemmassen entstehen. Bei den mehrschichtigen und tiefgründigen Parabraunerden handelt es sich meist um Lehmböden oder sandige Lehmböden.

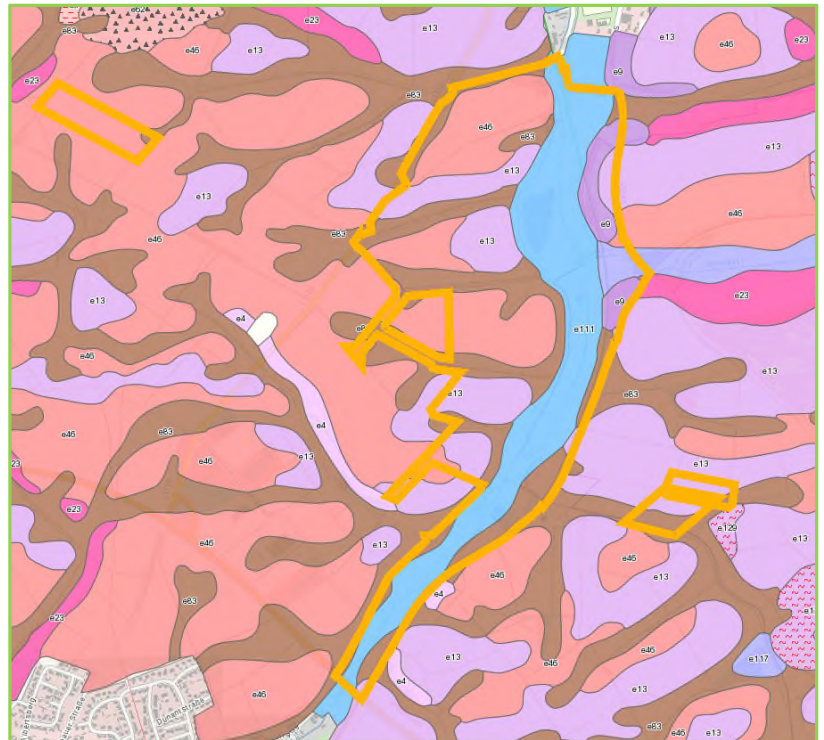


Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte ³

Die weniger tiefgründigen Pararendzinen entstehen meist durch Erosion an steileren Ackerlagen durch Kappung der Parabraunerden. Sie bestehen dann wie diese aus Lehm oder sandigem Lehm. Primäre Pararendzinen können auch aus Keuper-Fließerden entstehen. Dabei handelt es sich dann meist um Lehmböden oder tonige Lehmböden. Die Kolluvien entstehen durch die Akkumulation von abgeschwemmtem Boden, hier Löss-Material, und sind daher meist ebenfalls sehr tiefgründig. Sie bestehen aus Lehm oder tonigem Lehm.

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Altlasten vorhanden.

2.4.4 Bodennutzung

Von der 130 ha großen Fläche des Flurneuordnungsgebiets entfallen 86 ha auf Acker- und 11 ha Grünlandflächen, sowie 9 ha auf Wasser- und 9 ha Verkehrsflächen. Als Hof- und Gebäudeflächen sowie Gartenflächen werden 1 ha genutzt. 14 ha entfallen auf sonstige Nutzungsflächen.

³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Bodenkarte Maßstab 1:25.000, digitaler Abruf 31.05.2019. Die Verfahrensgebietsgrenze ist in orange, Auengley (e111, e117) in blau, Parabraunerden (e46) in rot, Pararendzinen (e9, e13) in violett und Kolluvien (e83) in braun dargestellt.

3 DIE PLANUNG FÜR DAS FLURBEREINIGUNGSGEBIET

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Das Verfahrensgebiet ist in früheren Flurbereinigungsverfahren neu geordnet worden. Die Grundstücke sind erschlossen und das Wegenetz ist insgesamt recht gut ausgebaut.

Lediglich beim Hauptwirtschaftsweg entlang der Elsenz besteht Handlungsbedarf. Der Weg existierte bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Eppingen-Richen im Jahr 1976, so dass davon auszugehen ist, dass er ungefähr in den 1960er Jahren bzw. der ersten Hälfte der 1970er Jahre gebaut worden ist. Der Weg besteht teilweise aus Asphalt und aus Betonplatten; die Ausbaubreite beträgt 3 Meter. Außerdem ist der Weg Teil des überregional bedeutsamen Elsenztalradweges.

Der Weg ist den heutigen Anforderungen an ein modernes zukunftsfähiges Wegenetz nicht mehr gewachsen und hält den Belastungen nicht mehr Stand, weswegen er modernisiert und auf 3,5 Meter verbreitert werden soll. In diesem Zuge soll der Weg auch gleich aus dem zukünftigen Einstaubereich des geplanten Rückhaltebeckens HRB E 75 verlegt werden, so dass er jederzeit befahren werden kann.

Da der bisherige Weg weitgehend rekultiviert werden soll, wird zwischen diesem und dem neuen Weg eine Pufferfläche zum Gewässer ausgewiesen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gelten die wasserrechtlichen Vorgaben für die Landwirtschaft im 10 m-Bereich des Gewässerrandstreifens an der Elsenz bereits heute. Somit können die vorherrschenden Landnutzungskonflikte aufgelöst und zukunftsgerichtete Bewirtschaftungsstrukturen geschaffen werden.

Die Modernisierung und Verbreiterung des Weges führt außerdem zu einer nachhaltigen Entflechtung des Konfliktes zwischen den Radfahrern und dem landwirtschaftlichen Verkehr, was eine wesentliche Verbesserung für die Landwirtschaft bedeutet. Außerdem tragen die allgemeine Verbesserung der Zufahrt zu den Grundstücken und die wirtschaftlichere Bestellung der Felder dazu bei, dass die landwirtschaftliche Nutzung der von dem Weg erschlossenen Gewanne auch künftig uneingeschränkt möglich bleibt.

Da es sich um einen wichtigen HAUPTERSCHLIEßUNGSWEG mit hoher Nutzungsfrequenz handelt, dient die Modernisierung und Verlegung gleichzeitig der Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts sowie der ganzjährigen Anfahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen.

Insgesamt wird eine agrarstrukturelle Produktivitätssteigerung mit Zeit- und Kraftstoffeinsparungen generiert.

3.2 Wege

3.2.1 Wegplanung

Äußere Anbindung

Der bestehende Weg, Nr. 1, ist der HAUPTERSCHLIEßUNGSWEG für das Teilgebiet westlich der Elsenz. Von der Ortslage Richen aus führt der Weg von der Landesstraße L 1110 kommend entlang der Bahnlinie Sinsheim-Eppingen ins Verfahrensgebiet. Im weiteren Verlauf durchquert der Weg das gesamte Verfahrensgebiet in Nord-Süd-Richtung parallel zur Elsenz und führt unter der Bundesstraße B 293 hindurch in die Ortslage von Eppingen.

Von Westen her gibt es von der Landesstraße L 1110 weitere Anfahrtsmöglichkeiten über die dortigen Feldwege ins Verfahrensgebiet.

Der nordöstliche Verfahrensteil kann von Richen aus über die Stebbacher Straße erreicht werden, welche im weiteren Verlauf als Kreisstraße K 2054 Richtung Stebbach weiterführt. Auf Höhe der Hundepension, die auf Flurstück 5239/1 eingerichtet ist, liegt die einzige Quermöglichkeit über die Bahnlinie und die Elsenz. In westliche Richtung hin führt dieser Anschluss von der Kreisstraße K 2054 zum HAUPTERSCHLIEßUNGSWEG, Nr. 1.

Im südöstlichen Verfahrensteil gibt es wegen der Bahnlinie keine weitere Quermöglichkeit.

Die Einzelflächen außerhalb des eigentlichen Verfahrensgebiets in den Gewannen 'Altenbieder See' und 'Edelmann', 'Auf der Straße' sowie 'Baumannsklinge' sind über öffentliche Straßen bzw. Feldwege an die umliegenden Ortschaften angeschlossen.

Neues Wegenetz

Da die Grundstücke im Verfahrensgebiet bereits erschlossen sind und das vorhandene Wegenetz insgesamt recht gut ausgebaut ist, liegt das Hauptaugenmerk auf der Modernisierung und Verlegung des bisherigen Hauptwirtschaftsweges, Nr. 1.

Das übrige Wege- und Gewässernetz kann im derzeitigen Zustand belassen werden.

Maßnahmenbeschreibung

Allgemeines Vorgehen:

Die im Folgenden aufgeführten Längen- und Flächenangaben sind grundsätzlich grafisch ermittelt worden insbesondere durch Herausgreifen aus der Wege- und Gewässerkarte bzw. aus den zugrundeliegenden GIS-Systemen.

Dies gilt gleichermaßen für die Flächenangaben im Kapitel 6.

Die Vergabe einer Maßnahmennummer erfolgt nur bei geplanten Änderungen. Alle von den Maßnahmen nicht berührten Einrichtungen erhalten keine Maßnahmennummer.

Weg, Maßnahme Nr. 100

Wegausbau

Der neue Weg wird auf einer Länge von rd. 1.400 m (inkl. Anschlüsse) lage- und höhenmäßig so geführt, dass er außerhalb des zukünftigen Einstaubereichs des geplanten Rückhaltebeckens HRB E 75 liegt. Da der Weg die bestehenden Strukturen zerschneidet, werden im Zuge des Baus drei Grabenquerungen, die Anschlüsse an das vorhandene Wegenetz sowie an das Flurstück 10331, Gemarkung Richen, angelegt.

In den zwei Wassergräben im Bereich des Gewanns Schafbrücke wird jeweils eine neue Dole DN 400 und DN 500 eingebaut und die Grabensohle so angepasst, dass der Wasserabfluss in die zukünftige Mulde erfolgen kann. Zur Querung des Wolfgrabens im Norden wird die vorhandene Dole DN 600 verlängert.

Damit das Wegenetz funktionsfähig bleibt, muss der neu gebaute Weg wieder an die bestehenden Asphaltwege, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 10 sowie an die bestehenden Grünwege, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 angeschlossen werden. Hierzu müssen die Anschlüsse aufgeweitet und angehoben werden, um an das Höhenniveau des neuen Weges anschließen zu können. Die Anschlüsse werden hierbei auf einer Länge von rd. 25 bis 40 m dem Ausbaustandard des jeweiligen Weges entsprechend bautechnisch angepasst und mit einem bedarfsgerechten Radius (Ranker) versehen.

Soweit eine Einsaat bei den Anschlüssen an den Grünwegen erforderlich wird, erfolgt dies mit gebietsheimischem Saatgut (siehe Kapitel 6.2 Vermeidungsmaßnahmen).

Zur Erschließung von Flurstück 10331, Gemarkung Richen, wird ein Anschlussstück in Asphalt vom neuen Weg aus bis zur Flurstücksgrenze hergestellt.

Im Übrigen werden bei der Bauausführung die bautechnischen Vorgaben des Betreibers der Gashochdruckleitung beachtet.

Geländeangleichung

Infolge der Verlegung und Höherlegung der oben beschriebenen Wegbaumaßnahme, ist eine Geländeangleichung an die vorhandene Topographie erforderlich. Dazu wird das Gelände auf einer Fläche von rd. 11.500 m² mit bis zu 70 cm aufgefüllt. (Kapitel 6.2 Umgang mit Boden ist zu beachten)

Weg, Maßnahme Nr. 200

Rekultivierung

Das Ausheben und die Rekultivierungen von Weg, Nr. 1, und Weg, Nr. 2, erfolgen auf einer Gesamtlänge von rd. 1.170 m; diese Arbeiten werden unter der Maßnahme Nr. 200 zusammengefasst und im folgendem beschrieben:

In Weg Nr. 1 wird der Belag und Unterbau des bestehenden Hauptwirtschaftsweges auf einer Länge von rd. 1.130 m ausgehoben. In drei Bereichen, die in der Wege- und Gewässerkarte farblich dargestellt sind, wird der ausgehobene Weg auf einer Länge von insgesamt rd. 800 m zu einer flachen Mulde geformt.

Dabei werden auch die zwei vorhandenen Dolen im Bereich des Gewanns 'Schafbrücke' entfernt. Die anderen Bereiche des ausgehobenen Weges werden rekultiviert.

Des Weiteren wird in Weg Nr. 2 der Belag und Unterbau des bestehenden Weges auf einer Länge von rd. 40 m ausgehoben und auf einer Länge von rd. 30 m zu einer flachen Mulde geformt. Die Restfläche des ausgehobenen Weges wird rekultiviert.

3.2.2 Bauweise der Wege

Neue Wege werden entsprechend den Standardbauweisen nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) für mittlere Beanspruchung ausgebaut. Die Fahrbahnbreite bei Hauptwirtschaftswegen beträgt 3,5 m, der befestigte Seitenstreifen (Schotterbankett) 0,75 m und das unbefestigte Bankett (Erdbankett) 0,5 m. Die Abmarkungsbreite solcher Wege beträgt somit 6,0 m.

Dort, wo an den vorhandenen befestigten Wegen keine Veränderungen vorgenommen werden, entspricht die Ausbaubreite nicht den Vorgaben der RLW und wird auch nicht angepasst. Die Abmarkung richtet sich nach den vorhandenen Flurstücksbreiten. Dabei wird angestrebt, dass beidseitig ein gleich breites unbefestigtes Bankett entsteht.

Die Anschlüsse des modernisierten und verlegten Wegs, Maßnahme Nr. 100, an die bestehenden Wege erfolgen grundsätzlich entsprechend deren vorhandenen Ausbaustandart.

Weganschlüsse werden in Abhängigkeit von der Verkehrsbedeutung i.d.R. mit einem Mindestradius von 7,5 m hergestellt und auf eine Länge von ca. 70 m mit Asphalt befestigt bzw. als Grünweg angelegt.

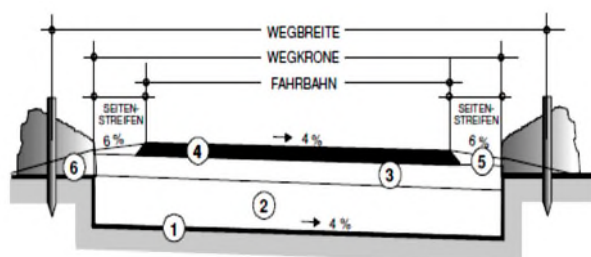
Der Ausbau der Wege für eine mittlere Beanspruchung ermöglicht eine Befahrbarkeit mit einer maßgebenden Achslast von 5 t. Diese Bauweise erträgt ein gelegentliches Überrollen mit einer 11,5 t Achslast bei dauerhaft tragfähigem Untergrund.

Die Wegentwässerung der neu zu bauenden Wege erfolgt mit einer Querneigung von 3 bis 5 % unmittelbar in das angrenzende Gelände.

Regelquerschnitte

Asphaltwege

Wegbreite 6,0 m, Wegkrone 5,0 m, Fahrbahn 3,5 m



- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Wegkoffer | |
| 2. | Tragschicht aus unsortiertem Gestein (Schroppen) | 25 cm |
| 3. | KFT-Schottertragschicht aus sortiertem Gestein 0/45 oder 0/56 m | 20 cm |
| 4. | Bituminöse Tragschicht 180 kg/m ² | 7 cm |
| 5. | Befestigter Seitenstreifen | 75 cm |
| 6. | Bankett, Angleichung ans Gelände | 50 cm |

3.2.3 Einmündungen von Wegen in klassifizierte Straßen

Es ist eine Wegeeinmündung in die Landesstraße L 1110, sowie 3 Wegeeinmündungen in die Kreisstraße K 2054, vorhanden. An den Einmündungen sind keine Veränderungen geplant.

3.2.4 Eigentum und Unterhaltung der Wege

Sämtliche im Plan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Wege werden der Stadt Eppingen zu Eigentum und Unterhaltung übertragen. Sofern eine Bauabnahme der Wege durchgeführt wird, geht die Straßenbaulast bereits mit der Bauabnahme auf die Stadt über.

3.2.5 Rekultivierung von Wegen

Das Ausheben und die Rekultivierungen von Weg, Nr. 1, und Weg, Nr. 2, als Maßnahme Nr. 200 wurde bereits in 3.2.1 beschrieben.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die wasserbaulichen Maßnahmen an den Wassergräben wurden bereits unter Maßnahme Nr. 100 in 3.2.1 beschrieben. Weitere Regelungen der Wasserverhältnisse sind nicht vorgesehen. Generell erfolgt die Entwässerung des neuen Weges durch die entsprechende Querneigung in das angrenzende Gelände bzw. in die Fläche des Gewässerrandstreifens.

3.4 Geländegestaltung

- Entfällt -

3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens

Geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens werden im Kapitel 6.2 dargestellt.

3.6 Landschaftspflege

3.6.1 Beschreibung des Bestandes des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes

Die folgende Bestandsbeschreibung basiert auf Begehungen durch den Landespfleger der unteren Flurbereinigungsbehörde in den Jahren 2018 und 2019 sowie den Bestandserhebungen zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens HRB E 75. Die Bestandsbeschreibung bezieht sich dabei im Wesentlichen auf den Eingriffsbereich, also den bisherigen Radweg und dessen unmittelbare Umgebung. Das Verfahrensgebiet umfasst auch noch ausgedehnte Auen- und Ackerflächen. In diese wird jedoch nicht eingegriffen, weshalb dort keine weiteren Erhebungen erfolgt sind.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Biotope

Das Verfahrensgebiet wird einerseits von Ackerbau geprägt, andererseits von der Elsenzaue. Das Gebiet wird von einem befestigten Weg erschlossen, der parallel zur Elsenz verläuft.

Die daran westlich angrenzenden Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und sind als Biotoptyp Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation anzusprechen. Es sind nur wenige allgemein verbreitete Ackerbeikrautarten vorhanden. Die Ackerflächen werden durch drei Graben-Weg-Kombinationen nochmals gegliedert. Dabei ist ein Graben mit einer gepflanzten Feldhecke sowie jeweils ein Weg südlich bzw. nördlich des Grabens vorhanden. Bei den Wegen handelt es sich um Grün- oder Asphaltwege. Die Feldhecken wurden wie die Wege in der Flurbereinigung „Eppingen-Richen“ in den 1980er Jahren angelegt. Es handelt sich dabei um schmale Baum-Strauchhecken aus heimischen Gehölzen wie Weiden, Liguster, Hartriegel, Eschen, Zwetschgen etc. Die Feldhecken sind als die gesetzlich geschützten Biotope „Feldhecke an der 'Schafbrücke'“, „Feldhecke am 'Wolfsbuckel' III“ und „Feldhecke am 'Wolfsgraben'“ kartiert. Die Hecken sind einreihig und schmal aufgebaut. Sie werden regelmäßig in der Breite beschnitten, durch die regelmäßige Grabenpflege und häufige Mahd der angrenzenden Graswege bzw. Wegbankette ist kein biotoptypischer Saum ausgebildet.



Abb. 5: Feldhecke und Grasweg in der Ackerlage

Östlich grenzt an den Haupteinschließungsweg die Elsenz mit ihrer rezenten Aue an. Die Elsenz selbst ist im Gebiet zunächst ein begradigter, mäßig ausgebauter Bach und ist nach der Brücke auf Höhe Gemmingen ein

naturnaher Bach. Einzelne Abschnitte der Elsenz wurden auch bereits renaturiert. Auf der kompletten Länge wird das Gewässer von einem schmalen Auwaldstreifen begleitet. Dort wachsen überwiegend Schwarzerlen, Silberweiden, Pappeln und Eschen. Zwischen Weg und Auwald bleibt häufig nur ein schmaler Streifen von rd. 1,5 m. Jenseits des Gewässers sind einige Flächen in öffentlicher Hand, dort befinden sich zahlreiche auentypische Biotopie wie Schilf- und Rohrglanzgrasröhrichte, Tümpel, Weiden-Feuchtgebüsche, Feuchte Hochstaudenfluren, Großseggenriede, etc. Grünland ist im Gebiet nur an wenigen Stellen vorhanden. Der Acker auf Flurstück 10282, Gemarkung Richen, wird von einem schmalen vorhandenen durchschnittlich rd. 3 m breiten Grünlandstreifen zum Hauptschließungsweg hin abgegrenzt. Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte aus Glatthafer und Wiesen-Knäuelgras. Typische Begleiter wie Wiesen-Storchenschnabel und Wiesenpippau sind vereinzelt vorhanden. Als Nässezeiger wächst dort die Kohldistel, als Ruderal- und Nährstoffzeiger die Brennessel. Insgesamt ist der Bestand als artenarm zu charakterisieren. Daneben sind in Mäanderschlingen der Elsenz kleinere Grünlandbestände vorhanden. Lediglich bei der größten handelt es sich um eine Fettwiese mit Beinwell als Nässezeiger. Die kleineren Bestände sind als grasreiche Ruderalvegetation anzusprechen, da ihnen die typischen Wiesenbegleitarten häufig fehlen.

Flora - Wertgebende Vegetation

Wertgebende Vegetation wäre im Verfahrensgebiet nur in der Elsenzaue zu erwarten nicht jedoch in der intensiv genutzten Ackerlage. Da die Maßnahmen der Flurbereinigung auf die Ackerlage beschränkt sind, wurden keine weitergehenden Untersuchungen durchgeführt. Bei den Erhebungen für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens E 75 wurde auch innerhalb der Aue keine wertgebende Vegetation der Roten Liste festgestellt.

Fauna – wertgebende Tierarten

Für die Beschreibung der Fauna kann auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Hochwasserrückhaltebeckens E 75 zurückgegriffen werden. Dort wurden die folgenden Tierartengruppen untersucht.

Vögel

Die Vögel wurden als europarechtlich geschützte Artengruppe im Jahr 2018 zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung für das Hochwasserrückhaltebecken E 75 erhoben.

Im für die Maßnahmen der Flurbereinigung maßgeblichen Untersuchungsraum, wurden insgesamt 28 Brutvogelarten festgestellt. Da diese von der Wegverlegung betroffen sein können, wurde für diese Arten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Diese ist als Anhang IV dem Erläuterungsbericht beigelegt und wird in Kapitel 7 zusammengefasst.

Reptilien

Die Reptilien wurden in den Jahren 2011 und 2018 im Bereich der Dammaufstandsfläche untersucht. Geeignete Lebensräume waren hier im Bereich der Bahnlinie vorhanden. Bei den Erhebungen konnte die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) festgestellt werden. Als Beibeobachtung wurde 2018 die Ringelnatter (*Natrix natrix*) gefunden, die sicherlich im gesamten Bereich der Elsenzaue vorkommt. Da die Zauneidechse europarechtlich geschützt ist, wird in Kapitel 7 weiter auf die Art eingegangen.

Amphibien

Die Amphibien wurden im Jahr 2019 erhoben. Im Verfahrensgebiet wurden die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Wechselkröte (*Bufo viridis*) und der Springfrosch (*Rana dalmatina*) gefunden. Wichtige Amphibienlebensräume liegen in der Elsenzaue, insbesondere die Gräben und Tümpel werden auch als Fortpflanzungshabitate genutzt. Die drei genannten Arten sind europarechtlich geschützt und werden daher in Kapitel 7 behandelt.

Totholzkäfer

Im Jahr 2018 wurden im Eingriffsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens die Artengruppe Totholzkäfer untersucht. Schwerpunkt war die Suche nach den Arten Juchtenkäfer und Großer Goldkäfer. Beide Arten wurden nicht im Gebiet gefunden. Da für die Maßnahmen der Flurbereinigung keine älteren Bäume gefällt werden müssen, in denen Vorkommen von Totholzkäfern zu erwarten sind, kann auf eine weitere Betrachtung der Artengruppe verzichtet werden.

Biber

Der Elsenzabschnitt zwischen der Bundesstraße B293 bis zum Ortseingang von Eppingen-Richen stellt ein Revier des europarechtlich geschützten Bibers (*Castor fiber*) dar. Die Art konnte durch mehrere Trampelpfade, sogenannte Wechsel zwischen Gewässer und landwirtschaftlichen Flächen nachgewiesen werden. Als europarechtlich geschützte Art wird sie ebenfalls in Kapitel 7 kurz behandelt.

Fledermäuse

Im Gebiet wurden ältere Bäume auf ihr Habitatpotenzial für Fledermäuse hin untersucht. Im Rahmen der Flurbereinigung müssen nur sehr wenige, jüngere Bäume im Bereich der drei Feldhecken entfernt werden. Diese Bäume weisen kein Habitatpotenzial für Fledermäuse auf. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich damit.

Schmetterlinge

Im Gebiet wurde der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nachgewiesen. Die Art dürfte die Nasswiesenflächen im südlichen Teil der Elsenzaue besiedeln. Die Art ist von der Wegverlegung nicht direkt betroffen, da keine geeigneten Habitate zur Eiablage vorhanden sind. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich dadurch.

Ein Vorkommen der anderen europäisch geschützten Schmetterlingsarten, also Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) konnte im größeren Untersuchungsgebiet des Rückhaltebeckens angesichts von vorhandenen Raupenfutterpflanzen nicht ganz ausgeschlossen werden. Im Bereich der Wegverlegung der Flurbereinigung kommen die maßgeblichen Raupenfutterpflanzen (Blutweiderich, Weidenröschen, Großer Wiesenknopf) jedoch nicht vor. Eine Betroffenheit der drei Arten durch Maßnahmen der Flurbereinigung kann daher ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich damit.

Boden

Auf die örtliche Geologie und den hier vorhandenen Boden wird bereits detailliert im Kapitel 2.4.3 Geologie und Boden eingegangen. Dieses lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der Gesteinssockel wird von Ton- und Mergelsteinen der Grabfeld- und Erfurt-Formation gebildet. Diese Gesteine stehen jedoch nur an wenigen Stellen an. Größtenteils werden sie von jüngeren Lockergesteinsdecken wie Löss, quartären Abschwemmungen sowie Auenlehm überdeckt.

Aus diesen Ausgangsgesteinen entstehen landwirtschaftlich gut nutzbare Böden wie Parabraunerden, Pararendzinen und Kolluvien. Im Bereich der Elsenzaue sind Auengleye vorhanden, die nässebeeinflusst sind.

Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden wird teilweise auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen.

Für die Böden in den Ackerlagen wird dort eine Gesamtbewertung von 10,66 Ökopunkten (ÖP) angegeben. Die Auengleye werden mit insgesamt 12 ÖP bewertet. Die Böden sind also überwiegend von mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Stufe B und C). Anthropogen veränderte Böden finden sich im Bereich der Graswege und Gräben. Diese wurden die natürlichen Bodenfunktionen durch Verdichtungen bzw. Abgrabungen verringert, sodass sie nur noch als von geringer Bedeutung (Stufe D) eingestuft werden können.

Wasser

Oberflächengewässer

Durch das Verfahrensgebiet verläuft die Elsenz als Gewässer 2. Ordnung. Der Hügelland-Bach wurde bereits in Kapitel 2.3.2 Gewässer beschrieben. Das Gewässer wird auf ihrem Lauf im Verfahrensgebiet komplett von einem Auwaldstreifen begleitet. Die angrenzenden Nutzungen sind im Osten naturnahe Nutzungen wie Feuchtgebiete (z.B. Stebbacher Wiesen), Gehölze und Grünland. Im Westen grenzen direkt an den Auwald der Haupteinschließungsweg und schließlich Ackerflächen an. Die weiteren Gewässer 2. Ordnung sind im Osten der

„Wolfsgraben“, der „Wassergraben Gänsbuckel“, die jeweils grabenartig mit einem Trapezprofil ausgebaut sind und nur temporär wasserführend sind, sowie der „Flutgraben“. Die restlichen Gewässer im Verfahrensgebiet sind nicht betroffen. Sie werden daher nicht naturschutzfachlich bewertet.

Naturschutzfachlich wird der südliche Teilbereich der Elsenz mit gestrecktem, naturfernem Lauf als von mittlerer Bedeutung (C) und der nördliche Teilbereich mit deutlicher mäandrierendem Lauf als von hoher Bedeutung (Stufe B) eingestuft. Die grabenartig ausgebauten Gewässer sind von naturschutzfachlich geringer Bedeutung (Stufe D).

Grundwasser

Beim Grundwasser erfolgt eine Bewertung über die anstehenden geologischen Schichten, die als hydrogeologische Einheiten die Grundlage für die Bildung von Grundwasserkörpern sind und Einfluss auf Grundwasserneubildung und dessen Reinheit haben. Die Bewertung der Einheiten erfolgt anhand einer Arbeitshilfe der LUBW.⁴

Bei der hydrogeologischen Einheit „Gipskeuper und Unterkeuper“, die wie erwähnt den Festgesteinssockel bildet, handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter bzw. Grundwasserleiter. Sie wird als von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (Stufe C) eingestuft. Großflächig wird diese Einheit von Lockergesteinsdecken (Löss, Abschwemmmassen) bedeckt, die aufgrund ihrer guten Filter- und Puffereigenschaften die anstehenden Grundwasserschichten zusätzlich vor schädlichen Verunreinigungen schützen. Gleichzeitig speichern sie anfallendes Niederschlagswasser und verringern damit die Grundwasserneubildung. Daher werden diese Flächen als von naturschutzfachlich geringer Bedeutung (Stufe D) für das Teilschutzgut Grundwasser angesehen. Die erheblich mächtigen Überdeckungen in der Elsenzaue bilden eine eigene hydrogeologische Einheit, die „Jungquartären Flusskiese und -sande“ als Grundwasserleiter. Diese jungen Talfüllungen werden als naturschutzfachlich hochwertig (Stufe B) bewertet.

Klima und Luft

Klimatisch gesehen teilt sich das Verfahrensgebiet in zwei Teilbereiche. Die Elsenzaue und die Ackerflächen der umgebenden Hügellagen.

Die großen Ackerflächen sind klimatisch gesehen Kaltluftentstehungsgebiete. Die vor allem in klaren Strahlungsnächten entstehende Kaltluft fließt der Hangneigung folgend in das Elsenzaue ab. Diese sammelt die Kaltluft und leitet sie weiter. Dieser Bereiche ist also eine Kaltluftleitbahn, die die gewässerabwärts liegenden Siedlungen mit Frischluft versorgen. Die Ackerflächen werden als siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete als von hoher Bedeutung (Stufe B) und die Elsenzaue als siedlungsrelevante Kaltluftleitbahn als von sehr hoher Bedeutung (Stufe A) bewertet.

Landschaftsbild

Das Verfahrensgebiet ist ein Ausschnitt einer typischen Kraichgaulandschaft, die von Ackerbau auf lösshaltigen Gäuflächen einerseits und den Feuchtbiotopen der Elsenzaue geprägt werden. Diese Gliederung ist das Resultat vom Relief und den geologischen Gegebenheiten und spiegelt die Eigenart des Naturraums in hohem Maße wieder.

Ein weiteres wichtiges Bewertungskriterium ist die Vielfalt der Landschaft. Auch hier ist die Zweiteilung deutlich. Während die Elsenzaue geradezu unübersichtlich strukturreich mit den unterschiedlichsten Biotopstrukturen ist, sind die Ackerflächen ausgeräumt, werden großflächig bewirtschaftet und nur durch drei Heckenzüge mit Gräben, die im Rahmen einer vorhergehenden Flurbereinigung entstanden sind, strukturiert.

Aufgrund der hohen Eigenart und Vielfalt wird die Elsenzaue als abgrenzbarer Landschaftsraum als von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Stufe B) für das Schutzgut Landschaftsbild eingeschätzt. Die umliegenden Ackerflächen haben zwar ebenfalls eine hohe Eigenart, aber eine weitaus geringere Vielfalt und werden daher nur als von mittlerer Bedeutung angesehen (Stufe C).

3.6.2 Aussagen zur landschaftspflegerischen Planungen

Grundkonzeption der Landschaftspflegerischen Planung

Durch die Verlegung des befestigten Weges entlang der Elsenz entsteht die Möglichkeit, fast auf gesamter Länge die Elsenzaue auf einer Breite von 10 m naturnaher zu gestalten. Die bisher als Weg oder Ackerfläche

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

genutzten Bereiche können extensiver als Grünland genutzt werden. Kleine bis kleinste angrenzende Grünlandbereiche können in diese Flächen mit einbezogen werden. So entsteht eine durchgehende gewässerbegleitende Fläche, die auch den Biotopverbund feuchter Standorte in diesem Bereich zusätzlich stärkt.

In den Allgemeinen Leitsätzen für Naturschutz und Landschaftspflege wurden noch keine konkreten Aussagen zum ökologischen Mehrwert getroffen. Es ist naturschutzfachlich sinnvoll, den ökologischen Mehrwert auf der gewässerbegleitenden Fläche zu verwirklichen.

3.7 Freizeit und Erholung

Der bisherige Weg Nr. 1 dient als Radwegverbindung zwischen den Ortschaften Eppingen und Richen bzw. nach Gemmingen und wird als solcher auch stark frequentiert. Der neue Weg Nr. 100 soll diese Aufgaben übernehmen.

3.8 Grünlandbilanzierung

Im Verfahren wird kein Grünland zu Acker umgebrochen. Lediglich für die Maßnahme zum ökologischen Mehrwert werden Ackerflächen in Extensivgrünland umgewandelt. Ein vorhandener rd. 3 m breiter Grünlandstreifen wird in diese Maßnahmenfläche integriert. Aufgrund dieser geringfügigen Veränderungen zugunsten des Grünlandes wird auf die Erstellung einer Acker-Grünlandbilanz verzichtet.

3.9 Bauzeitenplanung

Zur Berücksichtigung unterschiedlichster Interessen (Eingriffe in den Naturhaushalt, Artenschutz) und zur Minimierung von Beeinträchtigungen oder Vermeidung von erheblichen Schäden ist es erforderlich, die Herstellung der geplanten Maßnahmen zeitlich festzulegen.

Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sind jahreszeitliche Zwangspunkte gegeben. Die Rodung oder Fällung von Gehölzen darf nur im Winterhalbjahr entsprechend den Schutzfristen des § 39 NatSchG erfolgen. Die eigentlichen Bauarbeiten können aufgrund artenschutzrechtlicher Beschränkungen (siehe Kapitel 7 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ab September 2020 beginnen und müssen bis zum Ende des Winterhalbjahrs durchgeführt werden.

4 ERLÄUTERUNG VON EINZELMASSNAHMEN

- Entfällt -

5 ORTSGESTALTUNG

- Entfällt –

6 EINGRIFF / AUSGLEICH

Die unter Kapitel 3.2 bis 3.4 beschriebenen Maßnahmen stellen teilweise Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Im Folgenden wird geprüft, inwieweit es sich dabei um Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG oder des § 14 NatSchG handelt. Schließlich werden Maßnahmen dargestellt, die geeignet sind entstehende Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern oder wenn notwendig auszugleichen und zu ersetzen. Zudem wird der notwendige ökologische Mehrwert dargestellt.

Die rechtlichen Regelungen der Flurbereinigung erstrecken sich auf das gesamte Flurbereinigungsgebiet. Von den Maßnahmen der Flurbereinigung ist jedoch nur der Bereich der Wegverlegung und die daran angrenzenden Flächen betroffen. Außerhalb dieses eng begrenzten Baufeldes sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die im Kapitel 6 sowie im Anhang I und II angegebenen Flächen wurden grafisch mit einem Gis-System ermittelt. Auf eine Angabe von Längen bzw. Breiten wurde aufgrund variabler Breiten verzichtet.

6.1 Zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes (Eingriffe)

Pflanzen und Tiere

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere Beeinträchtigungen. Eingriffe entstehen durch den Neubau des Asphaltweges. Es werden insgesamt rd. 4.360 m² für den Weg und rd. 1.800 m² für die Schotterbankette überbaut. Dafür werden überwiegend geringwertige Biotoptypen wie rd. 470 m² Grasweg, rd. 5.535 m² Acker und rd. 90 m² Trockengraben. Mittel- bis höherwertige Biotopen werden mit rd. 25 m² Fettwiese und rd. 10 m² Feldhecke nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Weitere rd. 70 m² Feldhecke gehen zusätzlich durch die Baufeldfreimachung verloren. Auch dies wird als Eingriff bewertet.

Durch die seitlichen Angleichungen in den Tiefpunkten entstehen keine Eingriffe, da dort wieder wie bisher Ackerbau betrieben wird.

Für die Auffüllung und Bauarbeiten wird ein je 10 m breiter und insgesamt rd. 12.670 m² großer Arbeitsbereich in den angrenzenden Ackerflächen benötigt. Dies stellt nur eine vorübergehende Beeinträchtigung dar. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten ebenfalls wie bisher als Acker bewirtschaftet.

Die genannten Eingriffe werden durch die Entsiegelung und Rekultivierung des alten Weges (siehe Kap. 6.3) vollständig ausgeglichen.

Mögliche Beeinträchtigungen europäisch geschützter Tierarten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kapitel 7) abgehandelt. Dabei wären vor allem Brutvögel von den Bauarbeiten betroffen. Durch eine Beschränkung der Bauzeiten können Beeinträchtigungen vollständig vermieden werden. Bezüglich der anderen Tierarten und Artengruppen können negative Auswirkungen ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden.

Boden

Das Schutzgut Boden wird ebenfalls durch den Wegneubau beeinträchtigt. Durch die Versiegelung von rd. 4.360 m² kommt es zu einem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen. Beim Neubau von rd. 1.800 m² Schotterbanketten können die Bodenfunktionen, insbesondere die Versickerungsfähigkeit von Wasser, teilweise erhalten werden. Dabei gehen hauptsächlich unversiegelte Böden unter Ackerflächen mit mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie geringwertige, bereits beeinträchtigte Böden unter Grünwegen, Gräben und Hecken verloren.

Der notwendige Bodenauftrag an den drei Tiefstellen bei den Gräben zur Geländeangleichung wird unter der Prämisse, dass schadstofffreier Boden eingebaut wird, nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird, wie bisher, eine landwirtschaftliche Ackernutzung stattfinden.

Auch das Verlegen der neuen Dolen wird aufgrund kleiner Flächeninanspruchnahme nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Wasser

Die vorhandenen Oberflächengewässer 2. Ordnung werden in ihrem Lauf und bezüglich ihrer hydrologischen Bedingungen nicht verändert. Durch die Wegverlegung entstehen an der Elsenz keine Eingriffe. Die Verlegung des Weges kann als Vorteil für den Fluss gesehen werden, da zusätzliche Pufferflächen entstehen. Vom Bau sind lediglich die drei, aus westlicher Richtung kommenden, ausgebauten Gräben tangiert. Hier werden zwei Dolen (DN 400 und DN 500) neu verlegt und eine vorhandene Dole (DN 600) verlängert. Die nur temporär wasserführenden und mit Trapezprofil ausgebauten Gräben werden dadurch aber nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch das Verfahren entsteht ein neu befestigter Weg, wodurch sich die versickerungsfähige Fläche verringert. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser verbleibt aber dennoch im Gebiet, da es flächig in der angrenzenden Ausgleichsmaßnahme versickern kann. Durch die Profilierung von Mulden im Bereich des rekultivierten alten Weges erhöht sich die Wasseraufnahme im Gebiet zusätzlich. Da die Niederschläge im bisherigen Umfang im Gebiet versickern und somit zur Grundwasserneubildung beitragen können, verbleiben auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Teilschutzgut Grundwasser.

Bei den Auffüllungen wird darauf geachtet, dass unbelastetes Erdmaterial verwendet wird, weshalb für das Grundwasser keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch belastetes Fremdmaterial entstehen.

Klima und Luft

Der neu befestigte Weg beeinflusst die klimatischen Verhältnisse innerhalb des Verfahrensgebiets nicht maßgeblich. Die grundsätzlichen klimatischen Funktionen wie Kaltluftentstehung und Kaltluftleitung bleiben durch diese Maßnahme weitgehend unberührt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können ausgeschlossen werden.

Landschaftsbild

Durch den Wegebau, insbesondere die randlichen Angleichungen kommt es zu leichten Veränderungen der Topografie und des Landschaftsbildes im Gebiet. Die vorhandenen Landschaftselemente bleiben im Wesentlichen erhalten. Durch die landschaftspflegerischen Anlagen werden neue Landschaftselemente insbesondere eine autotypische Grünlandnutzung, geschaffen, was sich positiv auf das Gebiet auswirkt. Insgesamt verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung.

Wasserschutzgebiet

Innerhalb der Grenzen des Wasserschutzgebiets anfallende Erdangleichungen finden mit unbelasteter Erde (Z0) statt. Unter den in Kapitel 6.2 genannten Maßgaben ist auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Wegverlegung werden die Ränder von zwei Feldhecken und damit die kartierten Biotope „Feldhecke am 'Wolfsbuckel' III“ und „Feldhecke an der 'Schafbrücke'“ überbaut. Dabei gehen rd. 80 m² Feldhecke dauerhaft verloren. Dieser Eingriff kann durch die Pflanzung von Gehölzen in der Elsenzaue wieder vollständig ausgeglichen werden.

Die restlichen gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht tangiert.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

Folgende Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen von vornherein vermeiden oder die durch den Bau hervorgerufenen Beeinträchtigungen reduzieren. Schutzmaßnahmen für naturschutzfachlich hochwertige Flächen sind hier mit einbezogen.

Erhalt und Schutz hochwertiger Biotope

Im Verfahrensgebiet befinden sich zahlreiche hochwertige Biotope, die zum Teil auch nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG oder nach § 30a LWaldG geschützt sind. Diese Biotope wie z.B. der Auwald entlang der Elsenz stellen wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Sie werden deshalb bei den Planungen besonders berücksichtigt und bleiben langfristig erhalten. Während der Bauarbeiten werden sie bei Bedarf vor störenden Eingriffen, wie das Befahren mit Baumaschinen oder anderen Beschädigungen, geschützt. Im Bereich der Gehölze ist die RAS-LP 4 zu beachten.

Rodungs- und Bauzeitenbeschränkung für Vögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dürfen Gehölze, in denen Vögel nisten können, nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 29. Februar gefällt werden. Die Bauarbeiten finden in der Zeit zwischen September und Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeiten, statt. Eine Modifikation der Rodungszeiten kann nur bei Nichtbrut und nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung durchgeführt werden. Damit werden Störfaktoren reduziert und dadurch das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert.

Begrünung von Graswegen und Banketten

Soweit notwendig und sinnvoll werden neu angelegte Graswege oder neue Bankette durch Einsaat nach ihrer Herstellung begrünt. Sie erfolgt ausschließlich mit geeignetem Saatgut gebietsheimischer Herkunft der Saatgutmischung „Salzverträgliche Bankettmischung“.

Begrenzung des Arbeitsbereichs und Rekultivierung

Im Anschluss an das eigentliche Baufeld ist vorübergehend ein 10 m breiter Arbeitsstreifen in den Ackerflächen ausgewiesen, der als Lagerplatz und auch zur Baustelleneinrichtung genutzt werden kann. Grünland, Feucht- oder Waldflächen sind aus naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Gründen dafür nicht zu nutzen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Flächen des Arbeitsbereiches rekultiviert und der vormalige Zustand wiederhergestellt.

Schonender Umgang mit Boden gemäß DIN 18915

Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden in den zum Bau notwendigen Flächen einschließlich des Arbeitsbereiches und der Lagerflächen, von den tieferen Bodenschichten gesondert, abzutragen. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.). Sämtliche Bodenarbeiten sind bei geeigneter Witterung zu erledigen. Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Besonderer Umgang mit Boden im Wasserschutzgebiet

Boden, der im Bereich des Wasserschutzgebietes aufgefüllt wird, muss hohe Anforderungen erfüllen. Es muss ausschließlich Z0-Material verwendet werden. Zusätzlich ist das Material von einem Bodenkundler zu begutachten und eine schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, dass der ausgebaute Boden auch an anderer Stelle schadfrei im Wasserschutzgebiet eingebaut werden darf und von dort keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können.

Umwelt-Baubegleitung

Während der gesamten Bauzeit wird eine fachlich geeignete Person mit der Umwelt-Baubegleitung beauftragt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die hier beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Verbotstatbestände bezüglich europarechtlich geschützter Arten können so sicher ausgeschlossen werden.

6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Entsiegelung Asphaltweg, Ausgleichs-Maßnahme Nr. 200

Der bisherige Hauptwirtschaftsweg Nr. 1 und der Weg Nr. 2 werden auf einer Gesamtlänge von rd. 1.360 m zurückgebaut. Davon werden rd. 190 m durch Maßnahme Nr. 100 wieder überbaut. Zusammen mit den Weganschlüssen wird eine Fläche von rd. 3.990 m² entsiegelt. Dazu wird die vorhandene Deckschicht aus Asphalt und Betonplatten zusammen mit der Schottertragschicht vollständig ausgehoben. Die dadurch entstehende Mulde wird an drei Stellen auf einer Länge von insgesamt rd. 830 m mit flachen Böschungen modelliert. Die Anschlüsse zum neuen Weg werden kleinflächig verfüllt, die von Westen kommenden Gräben werden an die neue Mulde angeschlossen. An der neugestalteten Mulde werden zudem an geeigneten Stellen Zu- und Ablaufrinnen zur Elsenz geschaffen. Durch die Maßnahme entsteht in der Elsenzaue eine zusätzliche Retentionsfläche.

Gehölzpflanzung, Ausgleichsmaßnahme Nr. 201

Eine rd. 900 m² große, bisher als Wiese genutzte Fläche direkt angrenzend an den Auwaldstreifen der Elsenz wird lückig mit Gehölzen gebietsheimischer Herkunft als Auengehölz bepflanzt. Dabei werden nassevertragende Arten wie z.B. Wasserschneeball, Faulbaum, Purpur- und Korbweide, Liguster, Vogelkirsche, Feldahorn und Schwarzerle verwendet. Die Lücken zwischen den Initialpflanzungen sollen sich durch Sukzession natürlich zu Gehölzen entwickeln. Eine Pflege der Fläche ist nicht notwendig, sie soll sich dort natürlich entwickeln können. Die Maßnahme dient direkt als Ausgleich für den Gehölzverlust durch den Eingriff in die gesetzlich geschützten Feldhecken.

Tabelle 4: Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme Nr.	Art des Ausgleichs	Fläche (in m ²)
200	Entsiegelung Asphaltweg	3.990
201	Gehölzpflanzung	900
Summe Ausgleichsmaßnahmen		4.890

6.4 Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Wie bereits in Kapitel 2.2.5 dargestellt befinden sich im Eingriffsbereich keine FFH-Lebensraumtypen.

6.5 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung⁵.

Wie aus der Eingriffs-Ausgleichsbilanz ersichtlich ist, werden durch das Verfahren Eingriffe durchgeführt, die mit insgesamt **75.421 ÖP** quantifiziert werden.

Durch die oben genannten Maßnahmen zum Ausgleich werden die Eingriffe vollständig ausgeglichen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist als Anhang I beigefügt.

6.6 Ökologischer Mehrwert

Im Rahmen der allgemeinen Leitsätze für Naturschutz und Landschaftspflege wurde kein ökologischer Mehrwert formuliert, da das Verfahren als reines Unternehmensverfahren gedacht war. Durch die Wegverlegung ergibt sich die Notwendigkeit eines ökologischen Mehrwerts weshalb folgende Maßnahme umgesetzt wird:

Auenbiotop im Gewässerrandstreifen der Elsenz, Maßnahme Nr. 250:

Eine insgesamt rd. 8.670 m² große Fläche wechselnder Breite innerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifen der Elsenz wird als Auenbiotop entwickelt und stärkt dort den Biotopverbund feuchter Standorte. Dazu wird die rd. 3.990 m² große Fläche, die durch die Entsiegelung des vorhandenen Asphaltweges entstanden ist, weiterentwickelt. Die Muldenflächen werden mit gebietsheimischem Saatgut der Mischung „Ufermischung“ eingesät. und dort mittelfristig feuchte Hochstaudenfluren entwickelt. Die Pflege erfolgt durch eine abschnittsweise Mahd im Winterhalbjahr. Die rd. 4.680 m² große Restfläche wird mit Saatgut gesicherter Herkunft der Mischungen „Fettwiese/Frischwiese“ bzw. „Feuchtwiese“ als Fettwiesen eingesät und als Extensivgrünland dauerhaft unterhalten. Die Pflege erfolgt hier durch zweimalige Mahd im Jahr mit Abräumen des Mahdgutes. Die Pflege der Fläche ist im Pflegeplan detaillierter beschrieben.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen ergibt sich rechnerisch ein ökologischer Mehrwert, der mit **76.200 ÖP** quantifiziert werden kann. Der tabellarische Nachweis ist als Anhang II beigefügt.

⁵ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (ÖKVO) vom 19.12.2010.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG NACH § 44 BNATSCHG

Im Jahr 2018 wurde vom Ingenieurbüro „Plan A“ eine Erhebung verschiedener Artengruppen und Arten für die Planfeststellung des Hochwasserrückhaltebeckens E 75 durchgeführt. Diese Erhebungen wurden, wie in den allgemeinen Leitsätzen für Naturschutz und Landschaftspflege vereinbart als Datengrundlage für die hier vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung über die Artengruppe Vögel und darüber hinaus für den Abschichtung der anderen Artengruppen genutzt. Die folgenden Kapitel fassen die Ergebnisse der Prüfung zusammen.

7.1 Vögel

7.1.1 Bestandssituation

Bei der Artengruppe der Brutvögel konnte auf die Erhebungen für das Hochwasserrückhaltebecken E 75 aus dem Jahr 2018 zurückgegriffen werden. Die Erfassung erfolgte durch fünf Begehungstermine in der Zeit zwischen Anfang Mai und Mitte Juni.

Im Untersuchungsgebiet, das für den Wegebau der Flurbereinigung abgegrenzt wurde, konnten insgesamt 28 Vogelarten festgestellt werden, die dort brüteten oder bei denen ein Brutverdacht bestand.

Von den erfassten Arten sind drei Arten auf der Vorwarnliste aufgeführt, vier Arten gelten als gefährdet (Stufe 3), eine Art als stark gefährdet (Stufe 2). Diese Arten sind in der folgenden Tabelle als wertgebende Arten fett markiert. Sie brüten überwiegend im Feuchtgebiet der Elsenzaue, im Fall der Feldlerche in den angrenzenden Ackerflächen. Alle wertgebenden Arten brüten außerhalb des Eingriffsbereichs und können daher nur durch den Bau beeinträchtigt werden.

Tabelle 5: Zusammenstellung der erfassten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Baden-Württemberg ⁶	Schutzstatus ⁷	Anzahl der Bruten ⁸
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	10
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	13
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	b	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	b	3
Gartengrasrücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	4
Gelbspötter	<i>Hippoboscus icterina</i>	3	b	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	b	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	b	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-		3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-		18
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	4
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	b/s, VSRL	1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	b	1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	b	2

⁶ LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Karlsruhe, Stand 31.12.2013. Einstufungen: V = Art der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

⁷ s = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), b = besonders geschützt nach BArtSchV, VSRL = Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

⁸ B = Brutvogel (bei wertgebenden Arten mit Anzahl der Bruten im Untersuchungsraum), (B) = Brutvogel mit Revier außerhalb des Untersuchungsraums, DZ = Durchzügler, N = Nahrungsgast.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Baden-Württemberg ⁶	Schutzstatus ⁷	Anzahl der Bruten ⁸
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	b	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b	3
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	-	b	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	b	2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	b	4
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	b/s	1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	b	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	6
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	2

7.1.2 Bewertung der Vorhabenswirkung

7.1.2.1 Auswirkung der Maßnahmen

Baubedingt ergibt sich vorübergehend eine Flächeninanspruchnahme durch Baufelder. Des Weiteren ist mit einer erhöhten Lärm- und Staubbelastrung durch die Baumaschinen sowie durch die Erd- und Bauarbeiten zu rechnen, die Vertreibungseffekte entfalten bzw. Fluchtreaktionen auslösen können. Diese Störungen wirken allerdings nur temporär und sind auf die unmittelbare Bauphase begrenzt.

Anlagebedingt kann der Bau neuer befestigter Wege zu Verlusten bei Brut- und Nahrungshabitaten kommen.

Betriebsbedingt ist nicht mit einer Zunahme von Störungen z.B. durch Kraftfahrzeuge oder durch eine erhöhte Zahl von Spaziergängern oder Radfahrern zu rechnen, da der Weg nur verlegt wird.

7.1.2.2 Beeinträchtigung und Betroffenheit

Direkt im Eingriffsbereich liegen lediglich potenzielle Nistplätze der Mönchsgrasmücke. Die Art brütet jeweils in den drei Feldhecken, die beim Wegebau durchschnitten werden. Ein Brutplatz des Stieglitzes liegt direkt randlich im Feldgehölz am südlichen Anfang der Wegverlegung. Diese beiden Arten sind landesweit sehr häufig und weit verbreitet. Sie sind in der Lage, vergleichsweise einfach auf andere Standorte auszuweichen. Durch geringfügige Habitatverluste sind bei ihnen keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände zu erwarten.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Habitate im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (Schadigungsverbote gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 u. 3 BNatSchG) sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population hinsichtlich des Störungsverbotes (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt. Bei diesen Arten ist die projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit demnach so gering, dass trotz möglicher lokaler Beeinträchtigungen und Störungen mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die wertgebenden Arten, also **Feldlerche**, **Gelbspötter**, **Goldammer**, **Hausperling**, **Pirol**, **Rohrhammer**, **Schafstelze** und **Turteltaube** brüten teilweise recht weit weg vom Baufeld und sind anlagebedingt nicht betroffen. Hier könnte es baubedingt zu Störungen kommen, weshalb diesbezüglich Bauzeitenbeschränkungen (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 7.1.3) eingehalten werden. Da die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können.

7.1.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Rodungs- und Bauzeitenbeschränkung für Vögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Zweigbrüter dürfen Gehölze nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 01. Oktober und 29. Februar gefällt werden. Eine Modifikation der Rodungszeiten kann nur bei Nichtbrut und nach Entscheidung der Umweltbaubegleitung durchgeführt werden.

Die Durchführung der eigentlichen Bauarbeiten ist ab September möglich und auf das folgende Winterhalbjahr bis Ende Februar beschränkt.

7.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

7.1.5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

Durch die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann verhindert werden, dass durch die Baumaßnahmen der Flurbereinigung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kapitel 3.6.1 dargestellt, wurde im Zuge der Erhebungen für das Hochwasserrückhaltebecken E 75 die europäisch geschützten Tierarten und Artengruppen untersucht. Bereits in Kapitel 3.6.1 konnte eine Betroffenheit der Artengruppen Totholzkäfer, Fledermäuse und Schmetterlinge leicht ausgeschlossen werden, weshalb diese hier nicht weiter erwähnt werden. Für die restlichen Artengruppen ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit vorliegt.

Reptilien

Die *Zauneidechse* wurde im Bereich des Bahndamms auf der dem Baufeld gegenüberliegenden Seite der Elsenzaue festgestellt. Im Bereich der Wegverlegung wurden keine Reptilien untersucht. Ein Vorkommen in den Ackerflächen ist aber generell auszuschließen. Lediglich in den Heckensäumen könnte die Art theoretisch vorkommen. Bei einer Begehung im September 2019 wurden die Flächen durch den Landespfleger der UFB begutachtet. Aufgrund intensiver Gehölz und Unterwuchspflege kann jedoch ein Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich hinreichend ausgeschlossen werden, zumal es in der kühlen, eher schattigen und feuchten Elsenzaue liegt. Eine Betroffenheit der Art von den Baumaßnahmen ist nicht gegeben. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung ist somit nicht notwendig.

Amphibien

Im Bereich der Elsenzauen wurden drei europarechtlich geschützte Amphibienarten, der *Springfrosch*, die *Wechselkröte* und die *Gelbbauchunke* gefunden. Alle drei Arten dürften sich weitgehend in der Elsenzaue aufhalten. Hinweise auf Sommerlebensräume oder gar Fortpflanzungshabitate im Eingriffsbereich der Flurbereinigung sind unwahrscheinlich. Durch die Anlage der landschaftspflegerischen Anlagen im Zusammenhang mit der Wegverlegung dürften alle drei Arten profitieren, da ihr potenzieller Landlebensraum ausgeweitet wird.

Biber

Durch die Flurbereinigung wird nicht in die Elsenz, den Haupt-Lebensraum des *Bibers*, eingegriffen. Durch die Verlegung des Wegs kann der angrenzende Streifen entlang des Gewässers größtenteils natürlich gestaltet werden, wodurch auch Konflikte zwischen Landwirtschaft und Biber entschärft werden. Eine Beeinträchtigung des Bibers findet durch die Bauarbeiten nicht statt. Eine weitergehende Betrachtung ist somit nicht notwendig.

7.3 Monitoring und Risikomanagement

Da Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind, ist auch die Durchführung eines Monitorings sowie eines Risikomanagements nicht notwendig.

8 NATURA 2000

Das Verfahrensgebiet befindet sich weder innerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten noch grenzt es an solche an. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG muss daher nicht durchgeführt werden.

9 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird überprüft, ob Maßnahmen des Verfahrens bezüglich der im UVPG genannten Schutzgüter erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Grundlage der vorliegenden UVP sind die Fachbeiträge der vorangegangenen Kapitel.

9.1 Gemeinschaftliche Anlagen

Die durch die Flurbereinigung zu erstellenden gemeinschaftlichen Anlagen sind in den Kapiteln 3.2 und 3.3 beschrieben.

9.2 Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter zusammengefasst. Die genauen Beschreibungen der Eingriffe sind dem Kapitel 6.1, sowie der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz dem Kapitel 6.5 zu entnehmen. Die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung dem Kapitel 6.2, sowie die Ausgleichsmaßnahmen dem Kapitel 6.3, zu entnehmen. Soweit notwendig und sinnvoll, wird in den nachfolgenden Abschnitten zu den einzelnen Schutzgütern auf relevante Sachverhalte noch einmal eingegangen.

Mensch

Das Verfahrensgebiet wird einerseits intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die Bodenordnung soll die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Flächen erhöht werden, der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens E 75 sowie die Renaturierungen in der Elsenzaue unterstützt werden. Die Elsenzaue hat durch den ausgewiesenen Elsenztal-Radweg eine wichtige Erholungsfunktion, die durch die Wegverlegung aus dem Einstaubereich unterstützt wird.

Fazit: Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zu vorübergehenden Sperrungen und Störungen im Baustellenbereich kommen. Die Störungen durch die Bauarbeiten dauern jedoch nur kurze Zeit, sodass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erkennbar sind.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen im Schutzgut Eingriffe. Dabei werden rd. 6.160 m² für die Wegverlegung überbaut. Für die randlichen Angleichungen und den Arbeitsbereich werden Ackerflächen nur vorübergehend in Anspruch genommen. Die genannten Beeinträchtigungen werden jeweils durch geeignete Maßnahmen gemindert. Die verbleibenden Eingriffe können durch Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 6.3) vollständig ausgeglichen werden.

Wertgebende Vegetation ist im Baufeld nicht vorhanden. Vorkommen wertgebender Tierarten konnten weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich Vögel kommen in der Umgebung der Wegverlegung vor. Für diese Artengruppe wurde daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können mit Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Gesetzlich geschützte Biotope werden in Form von zwei Feldhecken beeinträchtigt. Hier gehen insgesamt rd. 80 m² Feldhecken dauerhaft verloren. Dieser Verlust wird durch eine Gehölzpflanzung an der Elsenz vollständig wieder ausgeglichen.

Fazit: Insgesamt können alle entstehenden Eingriffe ausgeglichen werden, sodass auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt verbleiben.

Boden und Fläche

Dem Flächenschutz wurde bei der Wegeplanung Rechnung getragen, indem nur ein neuer Weg geplant wurde und der alte Weg rekultiviert wird. Bezüglich der Nutzungen kommt es durch die Flurbereinigung zu keinen großflächigen Änderungen oder größeren Entflechtungen.

Eingriffe ins Schutzgut Boden entstehen hauptsächlich durch den Wegebau (4.360 m² Asphaltdecke und 1.800 m² Schotterbankett). Zum Ausgleich wird der alte Weg rekultiviert, wodurch die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden können.

Der Bodenauftrag zum randlichen Angleichen der Wegtrasse an drei Tiefpunkten und das Verlegen von Dolen verursacht unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen keine Eingriffe.

Fazit: Insgesamt verbleiben für das Schutzgut somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mehr.

Wasser

Die vorhandenen Oberflächengewässer werden durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht erheblich beeinträchtigt.

Auch das Teilschutzgut Grundwasser ist durch die Maßnahmen des Verfahrens nur unwesentlich betroffen. Durch den Wegebau kommt es zu Versiegelung oder eingeschränkter Versickerungsfähigkeit auf den neuen Wegflächen. Die Entwässerung erfolgt in der Fläche, das anfallende Niederschlagswasser wird also wie bisher im Gebiet versickern. Insgesamt ändern sich die hydrologischen Bedingungen innerhalb des Verfahrensgebiets nur unwesentlich.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Bodenangleichung innerhalb des Wasserschutzgebiets ohne Beeinträchtigungen für dieses durchgeführt wird.

Fazit: Auch hier ist somit nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Luft / Klima

Daten zur Luftqualität wurden nicht erhoben. Durch die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung kommt es baubedingt zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen durch Baumaschinen. Längerfristig sind jedoch keine erheblichen Veränderungen der Luftqualität zu erwarten.

Fazit: Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nur geringfügig verändert. Durch die Anlage der landschaftspflegerischen Anlagen im Nahbereich der Elsenz wird das Landschaftsbild aufgewertet.

Fazit: Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen der Flurbereinigung verändert, es wird ein neues Landschaftsbild hergestellt. Insgesamt verbleiben durch die Maßnahmen der Flurbereinigung keine dauerhaften, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter

Im Verfahrensgebiet liegen mehrere Kulturdenkmäler nach § 2 LDSchG (siehe Kapitel 2.2.8). Vom Wegneubau können anhand ihrer Abgrenzung die Kulturdenkmäler Richen KD Nr. 1 und L6918/194-01 bzw. -02 betroffen sein. Nach Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ist jedoch randlich eher nicht mit Funden zu rechnen, zumal die Flächen auch vorher bereits ackerbaulich genutzt wurden. Sollten wieder erwarten doch Funde gemacht werden, wird das Landesamt für Denkmalpflege eingeschaltet.

Fazit: Es entstehen für das Schutzgut keine Eingriffe und somit auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Wechselwirkungen

Es bestehen vielfältige Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. So beeinflussen sich die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Wasser in hohem Maße gegenseitig. Jedoch sind die Beziehungsgeflechte nicht derart, dass über die für die jeweiligen Schutzgüter erwähnten Belastungen hinaus zusätzliche erhebliche Summationswirkungen entstehen können. Auf eine vertiefte Betrachtung der Wechselwirkungen kann daher verzichtet werden.

9.3 Maßnahmen anderer Träger

Ein weiteres Projekt mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft ist der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens E 75. Für die Planfeststellung des Beckens wurde ein ausführliches naturschutzfachliches Planwerk erstellt. Dieses Projekt beeinflusst die Planungen der Flurbereinigung direkt. Es entstehen jedoch keine negativen Summationswirkungen, die sich negativ auf den Naturhaushalt auswirken. Weitere Projekte innerhalb des Gebiets sind im Planungsstadium und betreffen die Renaturierungen innerhalb der Elsenzaue und haben positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

9.4 Planungsalternativen

Nullvariante

Die sogenannte Nullvariante beschreibt, was im Gebiet passieren würde, wenn gar keine Flurbereinigung durchgeführt würde. Kurzfristig sind hier keine Änderungen im Gebiet zu erwarten. Die Überschwemmungen des Radweges durch den Einstau des Rückhaltebeckens würden vermutlich mittelfristig einen Wegneubau notwendig machen. Zudem wäre die Nutzung des Radweges während der Überschwemmungen nur noch eingeschränkt möglich.

Weitere Varianten

Die Planungsüberlegungen umfassen nur die Verlegung eines befestigten Weges. Bei der Linienführung wurde der Gewässerrandstreifen der Elsenz berücksichtigt. Lediglich auf einer Strecke von rd. 190 m grob zwischen der Brücke Richtung Gemmingen gelegen und dem Wolfsgaben im Norden wird der Weg nur wenig von der bisherigen Trasse abgerückt. Eine Planungsvariante die auch dort den Gewässerrandstreifen berücksichtigt, wurde verworfen, da dort das Gelände zu stark ansteigt und entsprechend größere Erdbewegungen notwendig gewesen wären.

9.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Durch die verschiedenen Maßnahmen der Flurbereinigung sind hauptsächlich die Schutzgüter Boden, sowie Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt betroffen. Die dort entstehenden Eingriffe können durch eine Reihe von Maßnahmen teils vermieden oder vermindert werden. Wo dies nicht möglich ist, werden die Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Im Verfahren können alle Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird noch ein deutlicher ökologischer Mehrwert erzielt.

Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tierarten konnten weitgehend ausgeschlossen werden. Lediglich für die Artengruppe Vögel waren Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Das Landschaftsbild wird durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der landschaftspflegerischen Anlagen verbessert.

Bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Schutzgut Mensch wird durch die Flurbereinigung eher positiv beeinflusst, da die Erholungsfunktion im Gebiet tendenziell verbessert wird. Kultur- und Sachgüter sind in Form von Kulturdenkmälern vorhanden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese vom Bau nicht direkt betroffen sind. Insgesamt verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

9.6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch öffentliche Bekanntmachungen wurde in den Flurbereinigungsgemeinden Eppingen und Gemmingen sowie den angrenzenden Gemeinden darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 05.03.2020 bis 06.04.2020 der Plan nach § 41 FlurbG mit landschaftspflegerischem Begleitplan zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rathaus von Eppingen ausliegt und am 09.03.2020 sowie am 31.03.2020 zusätzlich ein Beauftragter des Flurneuordnungsamtes Heilbronn im Rathaus in Eppingen für Auskünfte zur Verfügung steht.

Über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung werden die Träger öffentlicher Belange im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG informiert.

Aufgestellt:

Flurneuordnungsamt

Heilbronn, 27.02.2020

gez. Steidl

gez. Schmid

10 ANHANG

1. Eingriffsausgleichs-Bilanzierung
2. Ökologischer Mehrwert
3. Pflegeplan zur Genehmigung des Wege- und Gewässerplans
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 BNatschG 2019

Flurbereinigung: Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)
Landkreis: Heilbronn

Summe Eingriffe:	-75.421	Ökopunkte
Summe Ausgleich:	75.540	Ökopunkte
Differenz:	119	Ökopunkte

Maßnahme							Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
Nr.	Beschreibung	Schutz- gut	Bez.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
100	Neubau Asphaltweg mit Anschlüssen	Boden	Asphaltdecke			3.880	Ressource Boden: unversiegelter Boden, Gesamtbewertung 10,66	10,66	41.361	Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen 0-0-0 (0)	0	0	-41.361
						480	Ressource Boden: beeinträchtigter Boden, Gesamtbewertung 6,66	6,66	3.197	Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen 0-0-0 (0)	0	0	-3.197
						990	Ressource Boden: versiegelte Fläche: Asphaltweg (0)	0	0	Ressource Boden: Anlage von Asphaltwegen 0-0-0 (0)	0	0	0
		Pflanzen und Tiere				370	60.25 Grasweg, Wertspanne 3 - 6 (6)	6	2.220	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	370	-1.850
						3.860	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautveg., Wertspanne 4 - 8 (4)	4	15.440	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	3.860	-11.580
						80	12.60 Graben - schlechter morphologisch-ökologischer Zustand, Wertspanne 3 - 27 (7)	7	560	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	80	-480
						20	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarme Ausprägung, Wertspanne 8 - 19 (11)	11	220	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	20	-200
						30	41.22 Feldhecke mittlerer Standorte, Wertspanne 10 - 27 (17)	17	510	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	30	-480
						990	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	990	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	990	0
				Boden	Schotterbankett			1.680	Ressource Boden: unversiegelter Boden, Gesamtbewertung 10,66	10,66	17.909	Ressource Boden: Anlage von Schotterbanketten, 0-1,5-1,5 (4)	4
						120	Ressource Boden: beeinträchtigter Boden, Gesamtbewertung 6,66	6,66	799	Ressource Boden: Anlage von Schotterbanketten, 0-1,5-1,5 (4)	4	480	-319
						180	Ressource Boden: versiegelte Fläche: Asphaltweg (0)	0	0	Ressource Boden: Anlage von Schotterbanketten, 0-1,5-1,5 (4)	4	720	720

Maßnahme							Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
Nr.	Beschreibung	Schutz- gut	Bez.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
zu 100		Pflanzen und Tiere	Schotterbankett			100	60.25 Grasweg, Wertspanne 3 - 6 (6)	6	600	60.23 Schotterbankett, Wertspanne 2 (2)	2	200	-400
						1.675	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautveg., Wertspanne 4 - 8 (4)	4	6.700	60.23 Schotterbankett, Wertspanne 2 (2)	2	3.350	-3.350
						10	12.60 Graben - schlechter morphologisch-ökologischer Zustand, Wertspanne 3 - 27 (7)	7	70	60.23 Schotterbankett, Wertspanne 2 (2)	2	20	-50
						5	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarme Ausprägung, Wertspanne 8 - 19 (11)	11	55	60.23 Schotterbankett, Wertspanne 2 (2)	2	10	-45
						10	41.22 Feldhecke mittlerer Standorte, Wertspanne 10 - 27 (17)	17	170	60.23 Schotterbankett, Wertspanne 2 (2)	2	20	-150
						180	60.21 Asphaltweg, Wertspanne 1 (1)	1	180	60.23 Schotterbankett, Wertspanne 2 (2)	2	360	180
			Baufeld			70	41.22 Feldhecke mittlerer Standorte, Wertspanne 10 - 27 (17)	17	1.190	12.60 Graben, schlechter morphologisch-ökologischer Zustand, Wertspanne 3 - 13 (6)	6	420	-770
200	Entsiegelung Asphaltweg	Boden				3.990			0	Ressource Boden: Entsiegelung von versiegelten Wegen, pauschal 16 ÖP je m² (16)	16	63.840	63.840
201	Gehölz-pflanzung	Pflanzen und Tiere				900	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarme Ausprägung, Wertspanne 8 - 19 (11)	11	9.900	52.33 Gewässerbegleitender Auwaldstreifen, Wertspanne 16 - 23 (23)	23	20.700	10.800

Aufgestellt - Stand UVP
 Flurneuordnungsamt
 Heilbronn, den 27.02.2020

gez. Schmid
 Landespfleger

Flurbereinigung: Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)
Landkreis:Heilbronn

Summe Eingriffe:	-75.421	Ökopunkte
Ökologischer Mehrwert:	76.200	Ökopunkte

Maßnahme							Bestand			Planung			Bilanz Ökopunkte
Nr.	Beschreibung	Schutz- gut	Bez.	L[m]	B[m]	Fläche [m²]	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	Biotoptyp mit Wertspanne	Bw	Ökopunkte	
250	Auenbiotop im Gewässerrandstreifen der Elsenz	Pflanzen und Tiere	außerhalb 5 m-GWR			3.350	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautveg., Wertspanne 4 - 8 (4)	4	13.400	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, feuchte bis wechselfeuchte Ausprägung, Wertspanne 8 - 16 (13)	13	43.550	30.150
						1.280	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarme Ausprägung, Wertspanne 8 - 19 (11)	11	14.080	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, feuchte bis wechselfeuchte Ausprägung, Wertspanne 8 - 16 (13)	13	16.640	2.560
						1.620	Acker - Planungswert der entsiegelten Fläche außerhalb des 5 m-Gewässerrandstreifen (4)	4	6.480	35.43 Sonstige Hochstaudenflur, Wertspanne 10 - 21 (16)	16	25.920	19.440
			innerhalb 5 m-GWR			2.370	Asphaltweg - Planungswert innerhalb 5 m-Gewässerrandstreifen, Mindestgrünland (6)	6	14.220	35.43 Sonstige Hochstaudenflur, Wertspanne 10 - 21 (16)	16	37.920	23.700
						50	Acker - Planungswert innerhalb 5 m-Gewässerrandstreifen, Mindestgrünland (6)	6	300	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, feuchte bis wechselfeuchte Ausprägung, Wertspanne 8 - 16 (13)	13	650	350

Aufgestellt - Stand UVP
Flurneuordnungsamt
Heilbronn, den 27.02.2020

gez. Schmid
Landespfleger

Pflegeplan zur Genehmigung

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)
Landkreis Heilbronn

Pflegeplan für die landschaftspflegerischen Anlagen

Stand Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes

Vorbemerkungen

Im Flurbereinigungsverfahren Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen) wird ein großer zusammenhängender Flächenkomplex am westlichen Ufer der Elsenz als landschaftspflegerische Anlage geschaffen. Bestehende kleinere Grünlandinseln können hier bei der Pflege integriert werden. Es entsteht eine wichtige Pufferfläche zur Elsenz hin.

Die Anlage besteht aus Ausgleichsmaßnahmen und einer Maßnahme für den ökologischen Mehrwert. Die Flächen haben insgesamt eine Größe von rd. 96 ar.

In dieser Fläche ist auch die Maßnahme 200 enthalten. Diese Entsiegelungsmaßnahme benötigt keine separate Pflege und ist daher im Weiteren nicht aufgeführt.

Zuständigkeiten

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden, gehen in das Eigentum der Stadt Eppingen über. Für das Einhalten und die Durchführung der nachfolgend genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Stadt Eppingen zuständig.

Für die fachliche Beratung können die Untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte herangezogen werden.

Für die Pflege im Offenland sollen, soweit möglich, ortsansässige Landwirte eingesetzt werden. Die Stadt Eppingen kann entsprechende Vereinbarungen treffen. Jedoch müssen auch dann die Vorgaben des Pflegeplans eingehalten werden. Die Pflegenden müssen über die Vorgaben in Kenntnis gesetzt werden. Wenn eine Pflege durch die Landwirte nicht möglich ist, muss die Stadt den Bauhof oder eine Fachfirma beauftragen.

Die Kalkulation der Kosten erfolgt als Mischpreis, da die Kosten der Flächenpflege zwischen Landwirten und Fachfirmen teils erheblich variieren. Die tatsächlichen Kosten können folglich dennoch abweichen. Folgende Faktoren beeinflussen die Abschätzung der Unterhaltungskosten maßgeblich: Höhenlage, Lage im Verfahren, Exposition, Zugänglichkeit. Zersplitterung der Einzelmaßnahmen etc. Ausschlaggebend für die tatsächlichen Kosten sind neben der jährlichen Kostenteuerungsrate auch die jeweilige Einrichtung, die die Pflegemaßnahmen durchführt (z.B. gemeindeeigener Bauhof, Maschinenring, Landwirte vor Ort, Landschaftspflegefirmen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe etc.). Die geschätzten Preise verstehen sich rein netto.

1. Grünlandflächen und Hochstaudenfluren

Die Flächen werden im Rahmen der Flurbereinigung mit hochwertigem gebietsheimischem Saatgut eingesät. Die Mulde wird mit flachen Böschungen modelliert, damit diese überfahrbar und somit maschinell pflegbar bleiben. Dort werden feuchte Hochstaudenfluren mit höherwüchsigen Arten wie Beinwell, Mädesüß und Blutweiderich entwickelt. Die ebenen Flächen werden als Fettwiesen mittlerer Standorte entwickelt.

Pflege der Wiesenflächen: 2 x jährliche Mahd. Erster Mahdzeitpunkt um den 10. Juni, zweiter Schnitt im Hochsommer (ab Mitte August). Der Schnittzeitpunkt kann bei feuchter Witterung modifiziert werden, damit keine Fahrspuren während einer Pflege auf zu nasser Fläche entstehen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Mulchen ist auf der Fläche generell nicht zulässig. Auf der Fläche ist mindestens ein Altgrasstreifen (ungefähr rd. 2 m Breite) an jährlich wechselnden Stellen stehen zu lassen. Dieser ist erst im Folgejahr wieder zu mähen. Auf die Art verbleibt auch im Winter Deckung auf der Fläche.

Pflege der Mulden/Hochstaudenfluren: 1 x jährliche Mahd. Der Mahdzeitpunkt liegt im Winterhalbjahr in der Zeit zwischen Oktober und März. Es muss dabei jedoch sichergestellt sein, dass max. zwei Drittel der Fläche gemäht werden. Diese nicht gemähten Stellen sind jährlich zu wechseln, damit dort keine Gehölze aufkommen. Es sind also auch größere Flächen mit überständiger Vegetation über den Winter und das Folgejahr zu belassen. Die Mahd darf nur bei trockener Witterung stattfinden, damit keine Fahrspuren während einer Pflege auf zu nasser Fläche entstehen. Das Mahdgut ist generell abzuräumen. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind nicht zulässig. Mulchen ist auf der Fläche generell nicht möglich.

Maß- nahme Nr.	Art der Maßnahme	Fläche (in m ²)
250	Auenbiotop mit Mulde	8.670
Gesamt:		8.670

2. Gehölzflächen

Die bisherige Wiesenfläche wird initial mit Gehölzgruppen aus Sträuchern und Heistern, geeignet für feuchte Standorte bepflanzt. Typische Arten wären Traubenkirsche, Vogelkirsche, Faulbaum, Liguster, Hasel, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Schwarzerle, Rote Heckenkirsche, Wasserschneeball, Purpurweide, Fahlweide, etc. Die restliche Wiesenfläche wird nicht mehr gemäht und unterliegt der Sukzession. Entwicklungsziel ist langfristig ein artenreicher Auwald.

Pflege: Die Fläche benötigt keine weitere Pflege.

Maß- nahme Nr.	Art der Maßnahme	Fläche (in m ²)
201	Gehölzfläche	900
Gesamt:		900

3. Gesamtaufstellung der Kosten

Maß- nahme Nr.	Art der Maßnahme	Fläche (in m²)	
201	Gehölzpflanzung	900	keine Kosten
250	Auenbiotop mit Mulde	8.670	3.000,-
Gesamtkosten pro Jahr		9.570	3.000,-

gefertigt, Heilbronn, den 27.02.2020

gez. Schmid
Landespfleger

**Flurbereinigung Nr. 3925
Eppingen-Gemmingen (Elsenzauen)**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Avifauna**



Auftraggeber / Vorhabenträger:

Stadtverwaltung Eppingen
Marktplatz 1
75031 Eppingen

Verfasser:

Plan A GmbH
Büro für Objekt- und Umweltplanung
Neckarweg 3
69118 Heidelberg

Sachbearbeiter:

M.Sc. Linda Wunderlich

Stand:

09.01.2020

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1.1 saP - Plan Bestandszustand Avifauna (1:1.500)
- Anlage 1.2 saP - Plan Bestandszustand Avifauna - Teilbereich Nord (1:2.500)
- Anlage 1.3 saP - Plan Bestandszustand Avifauna - Teilbereich Süd (1:2.500)
- Anlage 2.1 saP - Formblatt Feldlerche
- Anlage 2.2 saP - Formblatt Gelbspötter
- Anlage 2.3 saP - Formblatt Goldammer
- Anlage 2.4 saP - Formblatt Haussperling
- Anlage 2.5 saP - Formblatt Pirol
- Anlage 2.6 saP - Formblatt Rohrammer
- Anlage 2.7 saP - Formblatt Schafstelze
- Anlage 2.8 saP - Formblatt Turteltaube
- Anlage 2.9 saP - Formblatt Vogel-Gilde der Bodenbrüter
- Anlage 2.10 saP - Formblatt Vogel-Gilde der Freibrüter
- Anlage 2.11 saP - Formblatt Vogel-Gilde der Höhlenbrüter
- Anlage 2.12 saP - Formblatt Vogel-Gilde der Nischen-/ Halbhöhlenbrüter sowie Nutzer vielfältiger Niststandorte

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2. Untersuchungsgebiet.....	1
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens.....	5
3.1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens.....	5
3.2. Baubedingte Wirkfaktoren	5
3.3. Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
3.4. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
4. Darlegung der Betroffenheit der europäischen Vogelarten.....	6
4.1. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	6
4.2. Ergebnis der Bestandserfassung.....	7
4.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen	11
4.4. Beurteilung.....	12
5. Zusammenfassung und Fazit.....	12
6. Quellen / verwendete Unterlagen	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung vom Untersuchungsgebiet (orange umrandet) und vom Eingriffsbereich des Vorhabens (rot umrandet).....	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der erfassten Vogelarten	7
Tabelle 2: Brutverhalten und Lebensräume der nachgewiesenen Brutvogelarten	9

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Eppingen/Gemmingen (Elsenzaunen) für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Richen (E75) soll der befestigte Rad- und Feldweg westlich der Elsenzaue verlegt werden.

Für dieses Vorhaben ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die anderen naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt. Auftraggeber des Vorhabens ist die Stadt Eppingen. Das Flurneuordnungsverfahren wird von der uFB Heilbronn betreut.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt lediglich die Artengruppe Vögel. Die Artengruppe Reptilien sowie weitere Arten werden separat durch den Landespfleger der Flurbereinigung mit der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt.

1.2. Untersuchungsgebiet

Das Verfahrensgebiet der Flurneuordnung ist aktuell insgesamt rd. 200 ha groß und umfasst Teile der Gewanne 'Elsenz', 'Untere Elsenz', 'Obere Elsenz', 'Schafbrücke', 'Wolfsbuckel', 'Eichwiesenäcker', 'Eppinger Fußpfad', 'Au', 'Großer Brunnen' und 'Fläschle'. Der Hauptteil des Gebiets liegt innerhalb der Elsenzaue. Zusätzlich liegen große Teile der westlich angrenzenden Ackerflächen ebenfalls innerhalb des Gebiets.

Das Untersuchungsgebiet zur Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges befindet sich südlich der Ortslage von Richen, einem Ortsteil der Stadt Eppingen, im Bereich der zukünftigen Einstaufläche des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Richen.

Das Untersuchungsgebiet weist eine Flächengröße von 33,1 ha auf. Es ergibt sich durch einen Pufferabstand von 100 m zum Eingriffsbereich des Vorhabens. Dieser weist eine Flächengröße von 4,5 ha auf. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets sowie des Eingriffsbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.

Die Flächen im Untersuchungsgebiet befinden sich in der Elsenzaue. Die Elsenz fließt von Süden kommend Richtung Norden durch das Untersuchungsgebiet. Entlang der Elsenz hat sich ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen etabliert. Dieser ist auf der westlichen Seite jedoch nur sehr gering ausgeprägt, da direkt neben der Elsenz ein befestigter Rad- bzw. Feldweg verläuft. Westlich des Weges befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die ackerbaulich genutzt werden. Senkrecht zum befestigten Rad- bzw. Feldweg verlaufen drei Trockengraben, die mit Feldhecken bewachsen sind. Östlich der Elsenz befinden sich größtenteils unbewirtschaftete Sukzessionsflächen mit Gehölzbeständen und Feuchtbiotopen. Im südöstlichen Bereich sind Wiesenflächen vorhanden.



Abbildung 1: Abgrenzung vom Untersuchungsgebiet (orange umrandet) und vom Eingriffsbereich des Vorhabens (rot umrandet)

2. Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie in der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) verankert. Das Gesamtziel besteht für die Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten und gelten für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten. Diese Regelungen gelten flächendeckend, d.h. überall dort, wo die betreffenden Arten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2: *„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Die Geltung des Verbots der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten wird auf die Fälle eingeschränkt, bei denen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Nicht ausgenommen sind auch Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sofern es unvermeidbar ist, ist bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Töten oder Verletzen der Tiere hinzunehmen.

Satz 3: *„Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“*

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird ausdrücklich ermöglicht. Es handelt sich dabei u.a. um Maßnahmen zur Neuanlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten bleibt (CEF-Maßnahmen). Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Satz 4: *„Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“*

Bei Betroffenheit der dort genannten Pflanzenarten tritt ein Verbotstatbestand nur dann ein, sofern die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erhalten bleiben kann. Auch für Pflanzenarten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Satz 5: *„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Die formulierten Verbotstatbestände gelten somit nur für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national streng geschützten Arten sind somit von artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und wie alle übrigen Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten werden daher nur die nach europäischem Recht geschützten Arten berücksichtigt.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nur dann, wenn sich der Eingriff ver-

schlechternd auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. Das Störungsverbot ist daher auf erhebliche Störungen beschränkt.

Sofern Verbotstatbestände unvermeidbar sind, ist nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

3. Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens

3.1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der vorhandene Weg verläuft nah entlang der Elsenz und soll auf einer Länge von fast 2.000 m modernisiert werden. Auf einer Länge von rd. 1.150 m wird er aus dem Gewässerrandstreifen heraus verlegt. Auf der restlichen Strecke wird er weitgehend auf vorhandener Trasse verbreitert. Die Verbreiterung findet Richtung Ackerflächen statt. Der altvorhandene Weg wird im Bereich der Verlegung zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen für den ökologischen Mehrwert ausgewiesen.

Für den Wegneubau werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen. An drei Stellen schneidet der neue Weg vorhandene Feldhecken und Trockengräben. Daher müssen an zwei Stellen Feldhecken gerodet und überbaut werden. Am nördlichen Graben (Wolfsgraben) ist ausreichend Platz für den Bau, dort bleibt die Feldhecke in bisherigem Umfang erhalten. Die mittlere Feldhecke muss um rd. 10 m (rd. 35 m) gekürzt werden, die südliche Feldhecke um rd. 15 m (rd. 50 m). Der Eingriff in die Feldhecken wird über Gehölzpflanzungen an der Elsenz ausgeglichen. An der Stelle, an der der neue Weg die Trockengräben quert, werden neue Dolen eingebaut. Die Dolen des alten Weges werden an den Stellen, an denen der Weg entsiegelt wird, entfernt.

Aufgrund des doch erheblichen Höhenunterschieds müssen an den Tiefstellen Bodenauffüllungen stattfinden. Diese beanspruchen nur die Ackerflächen. Die Trockengräben und Gehölze bleiben dort erhalten. Insgesamt wird noch ein rd. 10 m breiter Arbeitsstreifen ausgewiesen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Auffüllflächen und der Arbeitsstreifen wieder wie bisher als Ackerflächen genutzt.

Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant. Weitere Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.2. Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Auswirkungen versteht man die Wirkfaktoren, die ausschließlich in der Bau- und Herstellungsphase auftreten.

Entfernen der Vegetation

Durch das Bauvorhaben muss die Vegetation innerhalb des Eingriffsbereichs entfernt werden. Es handelt sich zum einen um die Einkürzung von zwei Feldhecken entlang des mittleren und des südlichen Trockengrabens auf einer Fläche von rd. 35 m² bzw. 50 m² und zum anderen um die Beseitigung von Ackerflächen.

Abgrabungen und Aufschüttungen

Durch das Bauvorhaben kommt es innerhalb des Eingriffsbereichs zu Abgrabungen und Aufschüttungen.

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Durch das Bauvorhaben kommt es innerhalb des Eingriffsbereichs zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen durch die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Baumaßnahmen selbst.

Emissionen

Während den Baumaßnahmen ist mit einem starken Emissionsaufkommen zu rechnen. Neben Lärm- und Schallemissionen treten Erschütterungen und Luftschadstoffemissionen (v.a. Staub) auf.

3.3. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter anlagebedingten Auswirkungen versteht man die Wirkfaktoren, die dauerhaft durch die Anlage bzw. das Vorhaben selbst ausgehen.

Verlust der Vegetationsstrukturen

Durch das Vorhaben gehen ein Teil der vorhandenen Vegetationsstrukturen dauerhaft verloren. Dies betrifft rd. 85 m² Feldhecke sowie Ackerflächen.

Aufwertung des Gewässerrandstreifens entlang der Elsenz

Durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges Richtung Ackerflächen wird der vorhandene Weg, der sich innerhalb des Gewässerrandstreifens der Elsenz befindet, zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen für den ökologischen Mehrwert ausgewiesen. Durch die Pflanzung von Gehölzen wird der Gewässerrandstreifen deutlich aufgewertet.

3.4. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingten Auswirkungen versteht man die Wirkfaktoren, die vom Betrieb der Anlage bzw. des Vorhabens ausgehen.

Das Vorhaben beinhaltet den neuen befestigten Rad- und Feldweg. Da dieser jedoch aktuell bereits vorhanden ist und lediglich verlegt wird, ergeben sich durch dessen Betrieb, d.h. die Nutzung durch Landwirte und Erholungssuchende, keine zusätzlichen Wirkfaktoren, die nicht bereits aktuell schon vorhanden sind.

4. Darlegung der Betroffenheit der europäischen Vogelarten

4.1. Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich in methodischem Vorgehen und Bewertung an:

- Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (LANA 2006, aktualisiert 2010)
- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Bayerisches Staatsministerium des Innern, 2013)

- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (EU-Kommission 2007)

Als Datengrundlage dienen die faunistischen Untersuchungen, die im Jahr 2018 im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Richen erhoben wurden. Das Untersuchungsgebiet zur geplanten Verlegung des befestigten Rad- und Feldwegs westlich der Elsenz ist identisch mit dem westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets zum geplanten Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Richen.

Die Erfassung der Vögel des Untersuchungsgebiets erfolgte während 5 Begehungen durch Verhören oder Sichtbeobachtungen zwischen Anfang Mai und Mitte Juni 2018. Die einzelnen Begehungen fanden am 04.05. und 07.05. (1. Begehung), 12.05. und 15.05. (2. Begehung), 21.05. und 23.05. (3. Begehung), 30.05. und 04.06. (4. Begehung), 14.06. und 16.06.2018 (5. Begehung) durch Dipl.-Biol. Franz Auer statt. Die Erhebungen erfolgten in Anlehnung an das Revierkartierungsverfahren nach SÜDBECK ET AL. (2005).

Kartiert wurden alle im Gebiet brütenden Arten sowie alle Arten, bei denen von einem Brutverdacht ausgegangen wird. Von einem Brutverdacht wird ausgegangen, wenn in einem räumlichen Zusammenhang mindestens zweimal Revier anzeigendes Verhalten zu beobachten ist. Ein Brutnachweis basiert auf der Beobachtung von besetzten Nestern bzw. von Jungvögeln oder Futter tragenden Altvögeln. In Anlage 1.1 (Plan Bestandszustand Avifauna) sind die Revierzentren aller Vögel, die im Gebiet brüten oder bei denen ein Brutverdacht besteht, dargestellt.

4.2. Ergebnis der Bestandserfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 28 Vogelarten festgestellt, bei denen ein Brutverdacht bzw. ein Brutnachweis besteht. Tabelle 1 liefert einen Überblick über die erfassten Vogelarten und deren Schutzstatus.

Tabelle 1: Liste der erfassten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Anzahl Brutnachweis/-verdacht
			D	BW	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	10
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	-	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	13
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	-	-	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactylia</i>	b	-	-	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	-	-	4
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	b	-	3	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	V	V	2
Hauszäusling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	-	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	18
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	-	-	4

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Anzahl Brutnachweis/-verdacht
			D	BW	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b, Al	-	-	1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	V	3	1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	-	3	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	-	-	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b, Z	-	V	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	-	-	3
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	-	-	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b	-	-	2
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b	-	-	4
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	b, s, A	2	2	1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	-	-	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	6
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	2
Artenzahl	28				

Schutzstatus

- b: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG
s: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG
A: nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338 / 97 geschützt
Al: nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) geschützt
Z: als Zugvogel der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) geschützt

Rote Liste

- D: Deutschland (5. Fassung, veröffentlicht im August 2016)
BW: Baden-Württemberg (6. Fassung, Stand 31.12.2013)
0: ausgestorben oder verschollen
1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: Arten der Vorwarnliste

Von den 28 Brutvogelarten werden 8 Arten auf der Roten Liste Baden-Württembergs als stark gefährdet, gefährdet oder auf der Vorwarnliste geführt.

Die mit Abstand häufigsten Brutvogelarten des Gebiets waren mit 18 Revieren die Mönchsgrasmücke, mit 13 Revieren der Buchfink und mit 10 Revieren die Amsel (siehe Tabelle 1).

Von den 28 Vogelarten, bei denen im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht oder Brutnachweis besteht, sind nach Lage der allgemein genutzten Neststandorte (siehe Tabelle 2):

- 6 Arten Bodenbrüter (Feldlerche, Goldammer, Nachtigall, Rotkehlchen, Schafstelze und Zilpzalp)
- 13 Arten Freibrüter (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rohrhammer, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Turteltaube und Wacholderdrossel)
- 6 Arten Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise)

- 1 Art Nischen-/Halbhöhlenbrüter (Bachstelze)
- 2 Arten Nutzer vielfältiger Niststandorte (Haussperling und Zaunkönig)

Etwa die Hälfte der Brutvogelarten sind Freibrüter mit Neststandort in der Kraut-, Strauch- oder Baumschicht. Jeweils etwa ein Viertel der Arten sind Bodenbrüter bzw. Höhlenbrüter. Da sich die Gehölzbiotope in Bezug auf Größe, Struktur (Dichte, Höhe, Angebot an Höhlungen) und Alter teils deutlich unterscheiden, bieten sie den Vögeln ein reiches Angebot an Niststandorten. Hohe Brutrevierdichten treten bereichsweise in verschiedenen Gehölzbiotopen vor allem in Gebüsch, Feldgehölzen und dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen sowie in Röhrichten auf. Westlich der Elsenz ist die Dichte an Brutvögeln deutlich geringer als im östlichen stark strukturierten und gehölzreichen Bereich. Innerhalb der Feldhecken entlang der Trockengräben sowie im kleinen Gehölzbestand im südlichen Eingriffsbereich des Vorhabens wurden die Mönchsgrasmücke und der Stieglitz nachgewiesen. Auf den Ackerflächen brütet die Feldlerche.

In den Anlagen 2.1 bis 2.8 sind die Formblätter der Arten der Roten Listen (Feldlerche, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Pirol, Rohrammer, Schafstelze und Turteltaube) aufgeführt. Die übrigen Vogelarten sind zu Gilden zusammengefasst. In Anlage 2.9 ist das Formblatt der Gilde der Bodenbrüter (Nachtigall, Rotkehlchen und Zilpzalp), in Anlage 2.10 ist das Formblatt der Gilde der Freibrüter (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Wacholderdrossel), in Anlage 2.11 ist das Formblatt der Gilde der Höhlenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmehse) und in Anlage 2.12 ist das Formblatt der Gilde der Nischen-/Halbhöhlenbrüter sowie der Nutzer vielfältiger Niststandorte (Bachstelze und Zaunkönig) aufgeführt.

Tabelle 2: Brutverhalten und Lebensräume der nachgewiesenen Brutvogelarten

Vogelart	Brutverhalten	Lebensräume
Amsel	Freibrüter	sehr breites Lebensraumspektrum, fast alle gehölzreicheren Biotoptypen, gerne im Siedlungsbereich
Bachstelze	Halbhöhlen-/Nischenbrüter	breites Lebensraumspektrum, offene und halboffene Landschaft, Waldlichtungen, mit Brutmöglichkeiten an Bauwerken und Flächen mit schwach entwickelter Krautschicht, oft in Gewässernähe, auch im Siedlungsbereich
Blaumeise	Höhlenbrüter	breites Lebensraumspektrum, unterschiedliche Gehölzbiotope mit gutem Höhlenangebot, auch im Siedlungsbereich
Buchfink	Freibrüter	sehr breites Lebensraumspektrum mit Bäumen, auch im Siedlungsbereich
Buntspecht	Höhlenbrüter	breites Spektrum baumbestander Biotope, auch im Siedlungsbereich
Feldlerche	Bodenbrüter	weitgehend offene Landschaften vor allem mit Grünland und Äckern (vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit relativ niedriger Krautschicht)
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter	unterschiedliche Gehölzbiotope von Wäldern bis Baumreihen mit grobborkigen Bäumen, auch im Siedlungsbereich
Gartengrasmücke	Freibrüter	breiteres Lebensraumspektrum: Gehölzbiotope buschreich und mit dichter Krautschicht, nicht in dichten geschlossenen Wäldern, auch im Siedlungsrandbereich

Vogelart	Brutverhalten	Lebensräume
Gelbspötter	Freibrüter	mehrschichtige Wälder mit lückigem Baumbestand und Laubholz-Aufforstungen mittleren Alters, bevorzugt auf reichen Böden, in Niedermooren und Feuchtgebieten mit Hecken, seltener in Gebüsch der Feldflur und Feldgehölzen, auch in Grünanlagen von Siedlungen
Goldammer	Bodenbrüter	offene bis halboffene Landschaften bis frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung mit Einzelbäumen und Büschen und angrenzenden Säumen
Hauszperling	Nischen-/ , Höhlen-/ und Freibrüter	Siedlungsbereiche mit Höhlungen und Nischen bei Gebäuden und Nistkästen sowie Grünflächen als Nahrungsraum
Kleiber	Höhlenbrüter	breiteres Lebensraumspektrum: lichte altholzreichere Wälder und unterschiedliche Biotope mit Baumanteil und Baumhöhlungen, auch im Siedlungsbereich
Kohlmeise	Höhlenbrüter	unterschiedliche Gehölzbiotope mit gutem Höhlenangebot, auch im Siedlungsbereich
Mönchsgrasmücke	Freibrüter	sehr breites Lebensraumspektrum mit dichtem Busch- und Baumbestand, auch im Siedlungsbereich
Nachtigall	Bodenbrüter	unterholzreiche Wälder und halboffene gehölzreiche Landschaften, bevorzugt auf feuchten Standorten auch trockene Standorte, (wesentlich sind Bereiche mit dichter Falllaubsschicht und dichter hoher Krautschicht), auch im Siedlungsbereich
Neuntöter	Freibrüter	breiteres Spektrum von Landschaften mit lockerem strukturreichem Gehölzbestand, mit dornigen Sträuchern und kurzgrasigem oder vegetationsarmem Offenland
Pirol	Freibrüter	Vorkommen meist unter 300 Höhenmeter, lichte Laubwälder (oft Auwälder), auch Mischbestände mit Kiefer, Waldränder, halboffene Landschaften mit unterschiedlichen Baumbiotopen, auch bei Siedlungen auf Grünflächen mit älterem Laubbaumbestand
Rohrhammer	Freibrüter	bevorzugt in nassen Vegetationszonen mit dichter Krautschicht und Buschanteil, seltener auf trockenen Standorten mit dichter hochwüchsiger Krautschicht
Rotkehlchen	Bodenbrüter	breites Lebensraumspektrum, Gehölzbiotope mit reichem Unterholzanteil oder dichtem Buschwerk und dichter Laubsschicht, auch im Siedlungsbereich
Schafstelze	Bodenbrüter	offene, gehölzarme Landschaften vor allem mit Grünland und Äckern, seltener auf Brachflächen
Stieglitz	Freibrüter	halboffene, strukturreiche Landschaften bis lichte Wälder mit Staudenfluren oder Ruderalflächen, gerne an Siedlungsrändern
Sumpfschneise	Höhlenbrüter	breiteres Lebensraumspektrum: unterschiedliche Gehölzbiotope, lichte altholzreiche Wälder bis Hecken mit alten Bäumen (gerne auf feuchteren Standorten), selten im Siedlungsbereich
Sumpfsänger	Freibrüter	offene bis halboffene Landschaften in Flächen mit hochwüchsiger dichter Krautschicht unterschiedlicher Ausprägung (Hochstaudenbestände, Röhrichte, Rapsfelder), nicht in wasserdurchfluteten Beständen und reinen Schilfbereichen
Teichrohrsänger	Freibrüter	Röhrichte überwiegend überjährig (auch kleine und schmale) vor allem mit Schilf an Gewässern

Vogelart	Brutverhalten	Lebensräume
Turteltaube	Freibrüter	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhoher Busch- und Baumbestände, in halboffener Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen bei Waldrändern und Lichtungen, auf aufgelassenen Abbauflächen, in Feldgehölzen, oft in Wassernähe, auch in und bei Siedlungen, Parks, größeren Gärten, Obstplantagen
Wacholderdrossel	Freibrüter	halboffene Landschaft mit Gehölzen (auch Waldrand) und kurzrasigem Grünland, bevorzugt im Auenbereich, auch am Siedlungsrand, selten im Siedlungsbereich
Zaunkönig	Nutzer vielfältiger Niststandorte	breiteres Lebensraumspektrum, Gehölzbiotope mit reichem Unterholz, buschreiche Gehölze, bevorzugt hohe Bodenfeuchtigkeit, auch im Siedlungsbereich
Zilpzalp	Bodenbrüter	breites Biotopspektrum mit lückigem Baumbestand und Bodenvegetation, auch im Siedlungsbereich
Artenzahl	28	

4.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen notwendige Rodungen von Gehölzen für die Baufeldfreimachung während der Vegetationsruhe in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 bis zum Ende des nächsten Winterhalbjahrs (Ende Februar 2021) geplant.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens wurden die Mönchsgrasmücke (2x) und der Stieglitz (1x) nachgewiesen. Für diese Vogelarten sind keine speziellen Maßnahmen notwendig. Sie finden außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens ausreichend alternative Niststandorte. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden mit der Bepflanzung des Gewässerrandstreifens höherwertigere Vegetationsstrukturen angelegt, von denen diese beiden Arten sowie alle übrigen Vogelarten profitieren werden.

Baubedingt kann es zu Störungen der Vogelarten kommen. Da die Durchführung der Baumaßnahmen jedoch ab September 2020 und somit außerhalb der Vogelbrutzeit geplant ist, ist davon auszugehen, dass es sich um keine erheblichen Störungen handelt und sich somit der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Daher sind keine speziellen Maßnahmen notwendig.

4.4. Beurteilung

Insgesamt kommt dem Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Anzahl der Brutvogelarten und des Vorkommens von auf der Roten Liste eingestuften Arten eine hohe avifaunistische Bedeutung zu. Jedoch weist der Bereich östlich der Elsenz eine deutlich höhere Strukturvielfalt auf und stellt daher einen weitaus wertvolleren Lebensraum dar, als der Bereich westlich der Elsenz. In diesen östlichen Bereich wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Der westliche Bereich wird in erster Linie von Ackerflächen geprägt, die einen Lebensraum für die Feldlerche darstellen. In den Feldhecken entlang der Trockengräben sowie dem kleinen Gehölzbestand im südlichen Eingriffsbereich des Vorhabens wurden die Mönchsgrasmücke und der Stieglitz nachgewiesen. Da in diese Lebensräume jedoch nur sehr geringfügig eingegriffen wird, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna zu rechnen.

Unter Einhaltung des genannten zulässigen Zeitrahmens für Rodungsmaßnahmen ist für die Artengruppe der Vögel nicht mit dem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

5. Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen) für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Richen (E75) soll der befestigte Rad- und Feldweg westlich der Elsenzaue verlegt werden.

Für dieses Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe Vögel durchgeführt. Als Datengrundlage dienten die faunistischen Untersuchungen, die im Jahr 2018 im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Richen erhoben wurden. Das Untersuchungsgebiet zur geplanten Verlegung des befestigten Rad- und Feldwegs westlich der Elsenz ist identisch mit dem westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets zum geplanten Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Richen.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen notwendige Rodungen von Gehölzen für die Baufeldfreimachung während der Vegetationsruhe in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 bis zum Ende des nächsten Winterhalbjahrs (Ende Februar 2021) außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens wurden die Mönchsgrasmücke und der Stieglitz nachgewiesen. Für diese Arten sind keine speziellen Maßnahmen notwendig.

Durch das Vorhaben ist für die Artengruppe Vögel nicht mit dem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

6. Quellen / verwendete Unterlagen

BAUER, H-G., M. BOSCHERT, M. I. FORSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER, 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. (Hrsg. LUBW.)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, 2013: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND UMWELTPLANUNG, 2019: Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Richen (E75) und Gewässerverlegung der Elsenz (Ausgleichsmaßnahme) - Artenschutzrechtliches Gutachten (Anlage III.3.1), Stand: 01.04.2019

EU-KOMMISSION, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG), 2006, aktualisiert 2010: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der LANA

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: UDO-Dienst (Umwelt-Daten und -Karten Online) (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.), 2016: Rote Liste der Brutvögel. Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.



Legende

Untersuchungsgebiet

Eingriffsbereich des Vorhabens

Vögel - Brutnachweis bzw. Brutverdacht

A	Amstel	N	Nachtigall
B	Buchfink	Nt	Neuntöter
Ba	Bachstelze	P	Pirol
Bm	Blaumeise	R	Rotkehlchen
Bs	Buntspecht	Ro	Rohrhammer
Fl	Feldlerche	St	Schafstelze
G	Goldammer	Sti	Stieglitz
Gb	Gartenbaumläufer	Su	Sumpfrotsänger
Gg	Gartengrasmücke	Sum	Sumpfmeise
Gp	Geldspötl	T	Teichrohrsänger
H	Hausperling	Tut	Turteltaube
K	Kohlemeise	Wd	Wacholderdrossel
Kl	Kleiber	Z	Zaunkönig
Mg	Mönchsgrasmücke	Zl	Zipzalp



PLAN A GmbH BURO FÜR OBJEKT- UND UMWELTPLANUNG Gewissweg 3, 16518 Hohenberg Telefon 0321 180104 E-Mail info@plan-a.de					
Stadt Eppingen		Auftraggeber / Vorhabensträger		Projekt	
Flurbereinigung Nr. 3925 Eppingen-Gemmingen		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		Planbezeichnung	
Anlage 1.2		Bestandszustand Avifauna - Teilbereich Nord		Projekt-Nr.	
Maßstab	Format	Datum	gezeichnet	bearbeitet	
1:2.500	A3	09.01.2020	LW	LW	19.23



Legende



Untersuchungsgebiet



Eingriffsbereich des Vorhabens

Vögel - Brutnachweis bzw. Brutverdacht

A	Amsel	N	Nachtigall
B	Buchfink	Ni	Neuntöter
Ba	Bachstelze	P	Pirol
Bm	Blaumeise	R	Rotkehlchen
Bs	Buntspecht	Ro	Rohrhammer
Fl	Feldlerche	St	Schafstelze
G	Goldammer	Sti	Stieglitz
Gb	Gartenbaumläufer	Su	Sumpfrotsänger
Gg	Gartengrasmücke	Sum	Sumpfmeise
Gp	Geldspöter	T	Teichrohrsänger
H	Hausperling	Tut	Turteltaube
K	Kohlmeise	Wd	Wacholderdrossel
Kl	Kleiber	Z	Zaunkönig
Mg	Mönchsgrasmücke	Zi	Zipzalp



PLAN A GmbH

BÜRO FÜR OBJEKT- UND UMWELTPLANUNG

Gesellschaft für Planung, Umwelt und
Landschaftsarchitektur
Friedenstraße 3, 10511 Berlin
Telefon 030 211 801 041 Fax 030 211 801 044



Auftraggeber / Vorhaben- träger	Stadt Eppingen		
Projekt	Flurbereinigung Nr. 3925 Eppingen-Gemmingen Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung		
Plan- bezeichnung	Anlage 1.3 Bestandszustand Avifauna - Teilbereich Süd		
Projekt-Nr.	gezeichnet	bearbeitet	LW
19.02.2021	09.01.2020	LW	19.02.2021

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) X 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) X 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche zählt zu den Bodenbrütern.

Als Lebensraum bevorzugt sie weitgehend offene Landschaften vor allem mit Grünland und Äckern (vor al-
lem trockene bis wechselfeuchte Böden mit relativ niedriger Krautschicht).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatansprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Art ist in Baden-Württemberg fast landesweit verbreitet und konnte in der gesamten Elsenztaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) X 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Gelbspötter zählt zu den Freibrütern.

Als Lebensraum bevorzugt er mehrschichtige Wälder mit lückigem Baumbestand und Laubholz-Aufforstungen mittleren Alters, bevorzugt auf reichen Böden, in Niedermooren und Feuchtgebieten mit Hecken, seltener in Gebüsch der Feldflur und Feldgehölzen, auch in Grünanlagen von Siedlungen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Art tritt in allen Landesteilen unterhalb der 750 m NN-Höhengrenze als Brutvogel auf und könnte in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) X V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) X V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer zählt zu den Bodenbrütern.

Als Lebensraum bevorzugt sie offene bis halboffene Landschaften bis frühe Sukzessionsstadien der Bewal-
dung mit Einzelbäumen und Büschen und angrenzenden Säumen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Art tritt allgemein in allen Landesteilen von Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücken auf und konnte in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) X V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) X V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling zählt zu den Nutzern vielfältiger Niststandorte. Er ist als Nischen-, Höhlen- sowie Freibrüter
bekannt.

Als Lebensraum bevorzugt er Siedlungsbereiche mit Höhlungen und Nischen bei Gebäuden und Nistkästen
sowie Grünflächen als Nahrungsraum.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Art ist in Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücken in den Siedlungsbereichen anzutreffen und konnte in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Pirol zählt zu den Freibrütern.

Als Lebensraum bevorzugt er lichte Laubwälder (oft Auwälder), auch Mischbestände mit Kiefer, Waldränder,
halboffene Landschaften mit unterschiedlichen Baumbiotopen, auch bei Siedlungen auf Grünflächen mit älte-
rem Laubbaumbestand.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Art kommt als Brutvogel in allen Landesteilen Baden-Württembergs bis 650 m NN vor und konnte in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Rohrammer zählt zu den Freibrütern.

Als Lebensraum bevorzugt sie in nasse Vegetationszonen mit dichter Krautschicht und Buschanteil, seltener
trockene Standorte mit dichter hochwüchsiger Krautschicht.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Art kommt in Baden-Württemberg in allen Landesteilen bis zu einer Höhe von etwa 850 m NN vor und konnte in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Schafstelze zählt zu den Bodenbrütern.

Als Lebensraum bevorzugt sie offene, gehölzarme Landschaften vor allem mit Grünland und Äckern, seltener
auf Brachflächen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Der Schwerpunkt der Verbreitung der Art liegt in Baden-Württemberg in der östlichen Landeshälfte. Geringer sind die Siedlungsdichten beispielsweise im Kraichgau. Die Art wurde in der Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen mit zwei Revieren nachgewiesen. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

X Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) X 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) X 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Die Turteltaube zählt zu den Freibrütern.

Sie ist bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhoher Busch- und Baumbestände, in halboffener
Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen bei Waldrändern und Lichtungen, auf aufgelassenen Abbau-
flächen, in Feldgehölzen, oft in Wassernähe, auch in und bei Siedlungen, Parks, größeren Gärten sowie
Obstplantagen anzutreffen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art ist im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommt die Art nicht vor und ist daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Hauptvorkommen liegen in Baden-Württemberg in der Oberrheinebene mit Vorbergzone und im Taubertal. Im Kraichgau existiert nur eine kleine Population. In der Elsenzau zwischen Richen und Eppingen wurde die Art mit einem Brutrevier nachgewiesen. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Art ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Art kommt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und ist daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Art innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommt, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²: **Gilde der Bodenbrüter**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Bodenbrüter umfasst die Arten, die am Boden brüten: Nachtigall, Rotkehlchen und Zilpzalp.

Zu den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (S. 10 und 11).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommen die Arten nicht vor und sind daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4, Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Arten sind in Baden-Württemberg fast landesweit verbreitet und konnten in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Arten ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Arten kommen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und sind daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Arten kommen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und sind daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Arten innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommen, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²: **Gilde der Freibrüter**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wacholderdrossel	<i>Turdus merula</i> , <i>Fringilla coelebs</i> , <i>Sylvia borin</i> , <i>Sylvia atricapilla</i> , <i>Lanius collurio</i> , <i>Carduelis carduelis</i> , <i>Acrocephalus palustris</i> , <i>Acrocephalus scirpaceus</i> , <i>Turdus pilaris</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Freibrüter umfasst die Arten, die als Freibrüter in dichter Krautschicht, in Büschen sowie in Bäumen auftreten: Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Wacholderdrossel.

Zu den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten siehe Anlage III.3.1 Artenschutzrechtliches Gutachten (S. 9 bis 11).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommen die Mönchsgrasmücke (2 x Brutverdacht bzw. -nachweis) und der Stieglitz (1x Brutverdacht bzw. -nachweis) vor. Diese Arten sind daher vom Vorhaben direkt betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatansprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Arten sind in Baden-Württemberg fast landesweit verbreitet und konnten in der gesamten Eisenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

X ja ☐ nein

Mit der Rodung der Gehölze und der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der Tatsache, dass die betroffenen Arten ein sehr breites Spektrum an tierischen und pflanzlichen Nahrungsquellen nutzen und außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens ausreichend Habitate zur Verfügung stehen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungs- und Teilhabitaten ausgeschlossen werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz"; Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Aufgrund der Tatsache, dass diese Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die landwirtschaftlichen Betriebe bereits Vorbelastungen bestehen und zudem in der Elsenzaue ausreichend Ausweichslebensräume bestehen, sind die Wirkungen nicht geeignet, um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich zu beeinträchtigen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung kann nicht vermieden werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens steht den vorkommenden Arten nach wie vor ein ausreichendes Habitatangebot zur Verfügung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Bei der Rodung der Gehölze und der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass freibrütende Vögel verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Bei der Rodung der Gehölze und der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko von freibrütenden Vögel signifikant erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Rodung der Gehölze und die Baufeldfreimachung findet außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28 Februar statt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Aufgrund der Tatsache, dass diese Störungen zeitlich begrenzt sind und durch die landwirtschaftlichen Betriebe bereits Vorbelastungen bestehen und zudem in der Elsenzaue ausreichend Ausweichlebensräume bestehen, sind die Wirkungen nicht geeignet, um eine erhebliche Störung der Tiere zu verursachen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
 des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
 nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
 randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
 vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.
 Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
 (rd. 50 m²) gekürzt.
 Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
 X Europäische Vogelart²: **Gilde der Höhlenbrüter**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Blaumeise, Bunt- specht, Gartenbaum- läufer, Kleiber, Kohl- meise, Sumpfmeise	<i>Parus caeruleus</i> , <i>Dendrocopos major</i> , <i>Certhia brachydacty- la</i> , <i>Sitta europaea</i> , <i>Parus major</i> , <i>Parus palustris</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen) ☐ 1 (vom Erlöschen be- droht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
 Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.
² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
 gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst die Arten, die in Höhlen brüten: Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaum-
 läufer, Kleiber, Kohlmeise und Sumpfmeise.
 Zu den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten siehe spezielle artenschutzrechtliche Prü-
 fung (S. 9 bis 11).
³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommen die Arten nicht vor und sind daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4, Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Arten sind in Baden-Württemberg fast landesweit verbreitet und konnten in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

X ja ☐ nein

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Arten ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Arten kommen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und sind daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Arten kommen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und sind daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Arten innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommen, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Verlegung eines befestigten Rad- und Feldweges westlich der Elsenzaue. Der Weg wird aus dem Gewässer-
randstreifen heraus verlegt bzw. in Richtung Ackerflächen verbreitert. Im Bereich der Verlegung wird der alt-
vorhandene Weg zurückgebaut. Die neu gewonnenen Flächen werden mit Gehölzen bepflanzt.

Für den Wegneubau werden zwei Feldhecken entlang von Trockengräben um rd. 10 m (rd. 35 m²) bzw. 15 m
(rd. 50 m²) gekürzt.

Die Durchführung der Baumaßnahmen ist ab September 2020 außerhalb der Vogelbrutzeiten geplant.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²: **Gilde der Nischen-/Halbhöhlenbrüter / der Nutzer vielfältiger Niststandorte**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen)	☐ 0 (erloschen oder ver- schollen)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglody- tes</i>	☐ 1 (vom Erlöschen be- droht)	☐ 1 (vom Erlöschen be- droht)
		☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer
Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-
gefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Nischen-/Halbhöhlenbrüter sowie der Nutzer vielfältiger Niststandorte umfasst die Arten, die in
Nischen und/oder Halbhöhlen brüten sowie vielfältige Niststandorte nutzen: Bachstelze und Zaunkönig.

Zu den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten siehe spezielle artenschutzrechtliche Prü-
fung (S. 9 und 11).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

X nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Arten sind im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus weit verbreitet.

Innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens kommen die Arten nicht vor und sind daher nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für häufige und weit verbreitete Vogelarten mit einer flächigen Verbreitung und weitläufigen Habitatsprüchen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum Nr. 125 „Kraichgau“) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung zu deren Erhaltungszustand erfolgen kann.

Die Arten sind in Baden-Württemberg fast landesweit verbreitet und konnten in der gesamten Elsenzaue zwischen Richen und Eppingen nachgewiesen werden. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass sich die Habitatqualität in diesem Bereich durch die Verlegung des befestigten Rad- und Feldweges nicht wesentlich verschlechtert.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Anlage 1.1 Plan Bestandszustand Avifauna

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja X nein

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz" Ziffer I. 3, der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Nahrungs- und Teilhabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und bleiben erhalten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☐ ja X nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Störungen beschränken sich auf die baubedingten Störungen. Diese treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens und werden daher nicht beeinträchtigt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die naturschutzfachlichen Planungen wie Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffs-Ausgleichsuntersuchung sowie die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit werden durch das Flurneuordnungsamt (Landratsamt Heilbronn) durchgeführt.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

X ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Arten ist nicht betroffen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion wird gewahrt. Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

X nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja X nein

Die Arten kommen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und sind daher nicht betroffen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja X nein

Die Arten kommen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vor und sind daher nicht betroffen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da der Verbotstatbestand nicht eintritt, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die baubedingten Störungen treten nur im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens auf. Da die Arten innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens nicht vorkommen, findet keine erhebliche Störung der Tiere statt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Da die Tiere nicht erheblich gestört werden, sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Dieser Punkt entfällt.

4.5 Kartografische Darstellung

Eine kartografische Darstellung der Konflikte und der Maßnahmen entfällt.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich. Der Punkt 5 entfällt daher.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

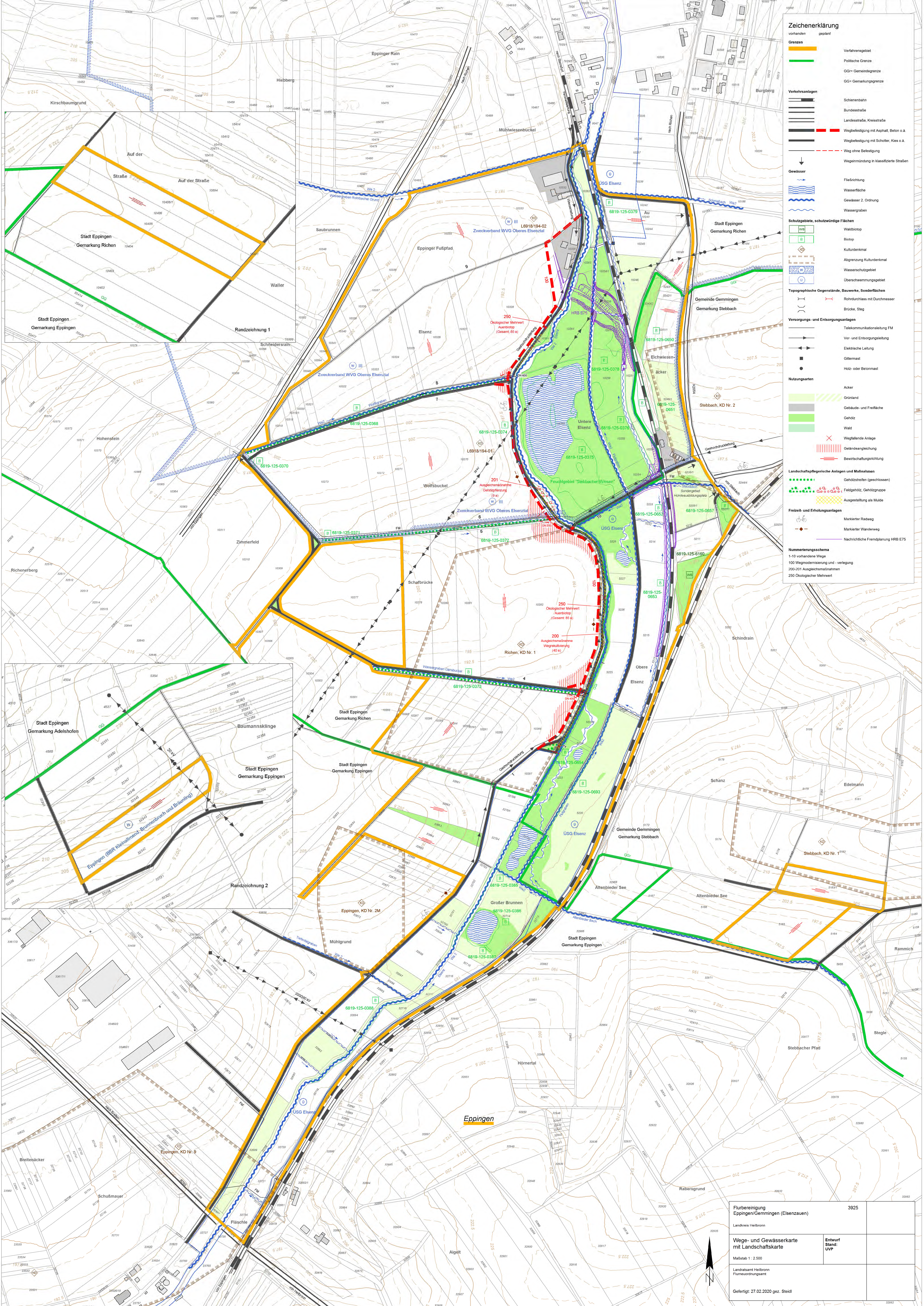
☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



Zeichenerklärung	
Grenzen	
	vorhanden
	geplant
	Verfahrensgebiet
	Politische Grenze
	GG= Gemeindegrenze
	GG= Gemarkungsgrenze
Verkehrsanlagen	
	Schiene
	Bundesstraße
	Landesstraße, Kreisstraße
	Wegbefestigung mit Asphalt, Beton o.ä.
	Wegbefestigung mit Schotter, Kies o.ä.
	Weg ohne Befestigung
	Wegminderung in klassifizierte Straßen
Gewässer	
	Fießrichtung
	Wasserfläche
	Gewässer 2. Ordnung
	Wassergraben
Schutzgebiete, schutzwürdige Flächen	
	Vollschutzgebiet
	Biotop
	Kulturland
	Abgrenzung Kulturland
	Wasserschutzgebiet
	Überschungsgebiet
Topographische Gegenstände, Bauwerke, Sonderflächen	
	Rohrdurchlass mit Durchmesser
	Brücke, Steg
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen	
	Telekommunikationsleitung FM
	Vor- und Entsorgungsleitung
	Elektrische Leitung
	Gleitmast
	Holz- oder Beornmast
Nutzungsarten	
	Acker
	Grünland
	Gebäude- und Freifläche
	Gehölz
	Wald
	Wegfahrende Anlage
	Geländeeinrichtung
	Bewirtschaftungsrichtung
Landschaftspflegerische Anlagen und Maßnahmen	
	Gehölzstreifen (geschlossen)
	Sondergebiet
	Feldgehölz, Gehölzgruppe
	Ausgestaltung als Mulde
Freizeit- und Erholungsanlagen	
	Markierter Radweg
	Markierter Wanderweg
	Nachrichtliche Fremdplanung HRB E75
Numerierungsschema	
1-10	vorhandene Wege
100	Wegmodernisierung und -verlegung
200-201	Ausgleichsmaßnahmen
250	Ökologischer Mehrwert

Flurbereinigung
Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)

Landkreis Heilbronn

3925

Wege- und Gewässerkarte
mit Landschaftskarte

Entwurf
Stand:
UVP

Landratsamt Heilbronn
Flurverordnungsamt

Gefertigt: 27.02.2020 gez. Steidl

